

Handreichung

zum

Verfahren
zur Aufnahme und Betreuung
von Kindern mit Behinderung in
Kindertageseinrichtungen in Berlin

Aktualisierte Fassung
Stand: November 2016

Inhalt

Einleitung.....	1
1. Rechtliche Grundlage zur Betreuung von Kindern mit Behinderung.....	2
2. Zusammenwirken aller Verantwortlichen in der Jugendhilfe.....	4
3. Kinder mit Behinderung und erhöhtem Förderbedarf.....	8
3.1 Kinder mit erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe	8
3.2 Kinder mit wesentlich erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe.....	8
4. Spezialisierte Besondere Gruppen in freier Trägerschaft	11
5. Entwicklungsberichte, Förderpläne und ärztliche Dokumente	11
6. Bedarfsprüfung im Rahmen der Gutscheinerteilung	13
7. Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Schule.....	15
8. Weiterbildung für Erzieherinnen/Erzieher in integrativ arbeitenden Gruppen .	17
8.1 Rahmenplan für die Zusatzqualifikation zur Facherzieherin/ zum Facherzieher für Integration.....	17
8.2 Einsatz der zusätzlichen sozialpädagogischen Fachkraft in	
Integrationsgruppen.....	18
9. Aufgaben der Facherzieherin/ des Facherziehers für Integration	19
10. Therapeutische Versorgung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen	20
11. Unterstützende Materialien zur Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen:	21

Anlagen 1 - 18

Anlage 1

Rundschreiben Nr. 4/2015

Verfahren zur Feststellung eines erhöhten und wesentlich erhöhten Bedarfs an Sozialpädagogischer Hilfe gemäß § 4 (7) Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG

Anlage 2

Muster für den Ausschuss zur Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe gemäß § 4 (7) VOKitaFöG

Anlage 3

Muster für die Begründung der Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe

Anlage 4

Muster für einen Antrag auf Einberufung eines Ausschusses zur Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe gemäß § 4 Abs. 7 der VOKitaFöG und auf Grundlage des Jugend-Rundschreibens 12/2006

Anlage 5

Übersicht zum Verfahren der Beantragung und Feststellung für die Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe bei erhöhtem Förderbedarf für Kinder mit Behinderung in der Kindertagesbetreuung

Anlage 6

Übersicht zum Verfahren der Beantragung und Feststellung für die Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe bei wesentlich erhöhtem Förderbedarf für Kinder mit Behinderung in der Kindertagesbetreuung

Anlage 7

Übersicht zum Verfahren der Beantragung einer sozialpädiatrischen Behandlung nach § 119 SGB V i.V.m. den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation §§ 26, 30 SGB IX und Frühförderungsverordnung

Anlage 8

Ansprechpartner in den Jugendämtern für die Umsetzung des Verfahrens zur Integration/Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Anlage 9

Koordinator/innen Fallmanagement der Bezirksämter

Anlage 10

Amtsärzte/innen der Bezirke

Anlage 11

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste der Bezirksämter

Anlage 12

Pflichtversorgungskliniken KJP

Anlage 13

Adressen/Standorte der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Anlage 14

Kindertagesstätten, Eigenbetriebe des Landes Berlin

Anlage 15

Kitafachberaterinnen für Integration

Anlage 16

Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ) Berlin

Anlage 17

Anerkannte Fortbildungsträger für die Qualifikation zum/zur Facherzieher/in für Integration

Anlage 18

Literaturhinweise

Hinweise zur sprachlichen Gestaltung: Im Interesse der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird weitgehend auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise verzichtet. Das bedeutet, dass trotz der überwiegend femininen Verwendung von Begriffen, Frauen wie Männer gleichermaßen einbezogen sind.

Einleitung

Die „Handreichung zum Verfahren zur Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen in Berlin“ geht zurück auf eine Veranstaltungsreihe aus dem Jahr 2006. Auf Einladung und unter der Federführung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltungen konstituierte sich damals eine Arbeitsgruppe aus Fachkräften der Jugendämter von Berlin, der Kinder- und Jugendambulanz/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ), der Kita-Eigenbetriebe sowie der in Berlin aktiven Kita-Verbände. Ziel der Beteiligten war eine Vereinheitlichung und Standardisierung der Verfahren im Zusammenhang mit der Betreuung und integrativen Förderung von Kindern mit Behinderung. Im Zuge der Veranstaltungsreihe ist eine Ergebnisdokumentation entstanden, die vor allem die gemeinsam entwickelten Arbeitspositionen und Verfahrensabsprachen enthielt und den Zuständigen vor Ort künftig als Handreichung und Arbeitshilfe dienen sollte.

Die Nachfrage nach der Handreichung blieb über die Jahre konstant. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung hat die Handreichung zwar von Zeit zu Zeit an veränderte Rahmenbedingungen angepasst; grundsätzlich hat sie jedoch nichts an Aktualität verloren. Die Handreichung hat sich sowohl in der Verwaltungspraxis als auch in der Praxis von Kindertageseinrichtungen und von Kinder- und Jugendambulanz/SPZ als Arbeitshilfe für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung bewährt. Sie gilt mittlerweile als „Standardwerk“ und unterstützt den Wissenstransfer unter Fachkräften maßgeblich.

Die Handreichung von heute dient weiterhin als Arbeitsgrundlage zur einheitlichen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Die neue Auflage entstand in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen der Jugendämter von Berlin, die insbesondere an der Aktualisierung der Anlagen mitgewirkt haben. Darüber hinaus wurden rechtliche Änderungen aufgenommen und fachliche Weiterentwicklungen von Verfahren berücksichtigt. Die Handreichung trägt dem in 2014 veröffentlichten „Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege“ Rechnung, welches die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung besonders in den Blick nimmt.

Kerstin Thätner

1. Rechtliche Grundlage zur Betreuung von Kindern mit Behinderung

Bundesrechtliche Regelungen:

Sozialgesetzbücher:

- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a
- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV) vom 24. Juni 2003, auf Grund des § 30 Nr. 1 des SGB IX
- SGB XII – Sozialhilfe – Sechstes Kapitel. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
- SGB XII – Sozialhilfe – Siebentes Kapitel. Hilfe zur Pflege

Landesrechtliche Regelungen:

Kinder- und Jugendhilfe:

- Konsolidierte Fassung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 9.05.1995, zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)

Kindertagesbetreuung:

- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23.06.2005, zuletzt geändert am 13.07.2011
- Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 04.11.2005, zuletzt geändert am 08.06.2012
- Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag) - Fassung 05.03.2014

- Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten (Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen – QVTAG) - Fassung vom 05.03.2014
- Jugend-Rundschreiben Nr.4/ 2015 vom 03.09.2015 (Verfahren zur Feststellung eines erhöhten und wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe)
- Jugend-Rundschreiben Nr.2/ 2015 Rahmenplan für die Zusatzqualifikation zur Facherzieherin / zum Facherzieher für Integration)

Schule:

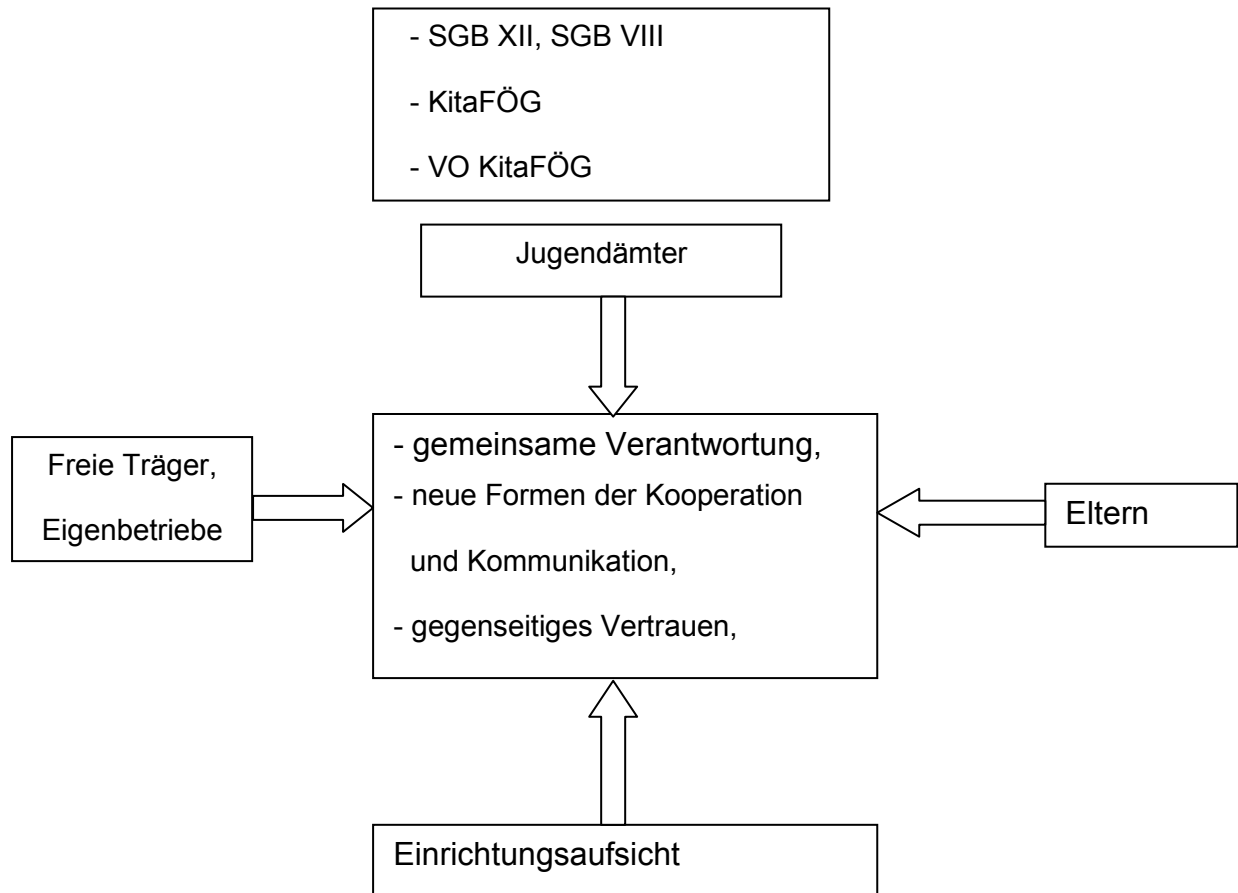
- Schulgesetz für das Land Berlin der zuletzt geänderten Fassung vom 26.03.2014
- Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung - (SchüFöVO) vom 24. Oktober 2011, neu gefasst durch Verordnung vom 07.11.2014 (GVBl. S. 400)

Therapeutische Versorgung:

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst - Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG) vom 25. Mai 2006, zuletzt geändert am 17.12.2009
- Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin, zugleich Landesrahmenempfehlung gemäß § 2 der Frühförderungsverordnung zu § 30 SGB IX

2. Zusammenwirken aller Verantwortlichen in der Jugendhilfe

Umsetzung der rechtlichen Grundlagen



Prinzipien des gemeinsamen Handelns:

- Die Prüf- und Kontrollpraxis ist durch die Vereinbarungspraxis ersetzt worden.
- Vertrauensbildende Maßnahmen sollen statt Prüfsystemen entwickelt werden.
- Prüfungen erfolgen nur bei Leistungsverstoß.

Gesetzliche und vertragliche Regelungen sowie Rundschreiben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sind in gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten umzusetzen. Dafür sind geeignete Formen der Kooperation zwischen allen Beteiligten erforderlich. Beispielgebend werden in den Bezirken:

- Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingesetzt,
- regelmäßige Treffen zwischen Eigenbetrieben und freien Trägern unter Federführung des Jugendamtes organisiert bzw.
- regelmäßige Treffen mit dem bezirklichen Jugend- und Gesundheitsamt durchgeführt.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Zu § 2 SGB IX - Behinderung

Auszug aus dem Gesetzestext

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. ...

Zu § 4 SGB IX – Leistungen zur Teilhabe

(3) Leistungen für Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.

Zu § 53 SGB XII - Leistungsberechtigte und Aufgabe

Auszug aus dem Gesetzestext

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. ...

*(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
...*

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern,

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach SGB XII (Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung) ist Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes als die in diesem Sinne für Behinderte zuständige Fachstelle. Die Aufgabe wird wahrgenommen durch die Amtsärzte/innen der bezirklichen Gesundheitsämter.

Bei Kindern mit Sinnesbehinderung werden die Zuordnungen für hör-, seh- und sprachbehinderte Kinder durch die Spezialberatungsstellen der Gesundheitsämter vorgenommen. Niedergelassene Kinderärzte sowie Ärzte/innen der Kinder- und

Jugendambulanzen/SPZ und der Sozialpädiatrischen Zentren an Krankenhäusern können die Zuordnung zu den entsprechenden Paragraphen **nicht** vorzunehmen. Um Eltern behinderter Kinder Wege zu ersparen und mehrfache Diagnoseverfahren durch unterschiedliche Fachdienste zu vermeiden, sollen bezirksinterne Regelungen zur Vereinfachung des Zuordnungsverfahrens getroffen werden.

§ 35 a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Auszug aus dem Gesetzestext

(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ...

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

- 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,*
- 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder*
- 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,*

einzuholen. ...

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ... in Tageseinrichtungen für Kinder ... geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4, Satz 1, den § 54, 56 und 57 des Zwölften Buches (SGB XII), soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) ... Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Für die Leistungsgewährung nach § 35 a SGB VIII sind die Jugendämter zuständig. Welche Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe im Einzelfall notwendig und geeignet ist, entscheiden die Jugendämter auf der Grundlage von gutachterlichen Stellungnahmen durch die o.g. medizinisch-therapeutischen Fachkräfte.

Kinder- und Jugendhilfe

Auszug aus dem Gesetzestext

§ 53 AG KJHG – Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und Landespflegegeldgesetz

Das Jugendamt ist über § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für

*1.
die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) in der jeweils geltenden Fassung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige, sofern sie außerdem Jugendhilfe nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und*

*2.
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für junge Volljährige nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.*

3. Kinder mit Behinderung und erhöhtem Förderbedarf

3.1 Kinder mit erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe

Die Voraussetzungen für die Gewährung von zusätzlichem sozialpädagogischem Personal für einen erhöhten Bedarf sowie der stellenmäßige Umfang von 0,25 sind in § 4 (7) VOKitaFöG und § 16 (1) VOKitaFöG festgelegt. Das örtlich zuständige Jugendamt stellt den Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderung unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstellen fest.

Beratende Fachstellen für die bezirklichen Jugendämter sind:

- Fallmanagement/ Fachliche Steuerung Kindertagesbetreuung
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) / Erziehungsberatungsstelle, Risikoberatungsstelle,
- Beratungsstellen für hör-, seh- und sprachbehinderte Kinder.

Kinder- und Jugendambulanzen/SPZ können um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten werden, wenn das Kind dort betreut wird.

3.2 Kinder mit wesentlich erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe

Begriffsklärung:

Die Begriffe „schwer mehrfach behindert, schwerstbehindert“ drücken aus, dass die jeweilige Behinderung als besonders ausgeprägt und einschränkend erlebt wird. Nicht allein die Behinderungsart ist ausschlaggebend, sondern die Fähigkeit und die Möglichkeiten des Kindes teilzunehmen, wahrzunehmen, mitzuteilen, zu kommunizieren, aber auch der Bedarf an Zuwendung und pflegerischen Hilfestellungen zur Sicherstellung der Grundbedürfnisse des Kindes.

Regelungen:

Im Jugend-Rundschreiben Nr. 4/2015 vom 03.09.2015 sind

1. Einleitung des Feststellungsverfahrens
2. Bildung eines Ausschusses
3. Feststellungsverfahren

geregelt (siehe Anlage 1).

Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte analog dem Hilfeplanverfahren nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen (§ 4 Abs. 7 VOKitaFöG).

Vor Einleitung des Feststellungsverfahrens stellt die Leiterin der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Eltern einen schriftlichen Antrag auf Einberufung eines Ausschusses beim Jugendamt. Der Entwicklungsbericht des Kindes wird beigelegt.

Die Dauer der Beobachtungsphase des Kindes ist von Kind zu Kind unterschiedlich und daher nicht weiter geregelt. Wenn schon bei Aufnahme des Kindes die Schwere der Behinderung deutlich ist, erübrigt sich eine eigenständige Beobachtungsphase. Bei Kindern mit erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe, die schon in der Einrichtung betreut werden, ist damit regelmäßig eine Beobachtungsphase, die die Grundlage für den Entwicklungsbericht bildet, bereits erfolgt.

Bildung des Ausschusses:

In der Regel lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Jugendamt zu einem mit allen Beteiligten abgestimmten Termin in die Kindertageseinrichtung ein. Sie sorgt für eine störungsfreie und geeignete Umgebung, in der der Ausschuss stattfinden kann.

Empfehlungen zur Vorgehensweise während des Ausschusses:

Die Leitung der Kindertageseinrichtung eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer/innen. Die Teilnahme von weiteren Personen als den im Jugend-Rundschreiben 4/2015 Genannten (z.B. Praktikanten/innen) setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Die Leiterin der Kita klärt im Vorfeld, wer die Moderation übernimmt.

Um Eltern zu entlasten, sollten sie Gelegenheit bekommen, zuerst über ihr Kind zu berichten. Alle im Ausschuss beteiligten Fachkräfte ergänzen bzw. stellen ihre Einschätzung über den Entwicklungsstand des Kindes vor und treffen Aussagen zum wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung des Kindes.

Im Ausschuss wird die pädagogische Zielstellung zur Förderung des Kindes besprochen und im Protokoll festgehalten. Das Protokoll (Anlage 2 und 3) erstellt das Jugendamt und stellt dies den Beteiligten des Ausschusses zur Verfügung.

Für den Entscheidungsprozess im Ausschuss wird der Entwicklungsbericht der sozialpädagogischen Fachkraft über das Kind zugrunde gelegt. Dieser ist aber nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage. Für die Entscheidung im Ausschuss sind die Einschätzungen der mit dem Kind vertrauten Personen (Eltern, Therapeuten, Ärzte, Mitarbeiter der Behindertenhilfen) maßgeblich.

Die Entscheidung über die Gewährung des Personalzuschlages ist im Einvernehmen aller zu treffen. In der Regel dauert die Ausschusssitzung nicht länger als eine Stunde.

Befristungen bei Kindern mit einem wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe:

Wird eine Befristung im Ausschuss festgelegt, muss rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine erneute Prüfung erfolgen. Für eventuelle Veränderungen ist wiederum der Ausschuss einzuberufen. Nach Ablauf der Frist kann das Jugendamt im Einzelfall, aber auch an Hand eines erneuten Entwicklungsberichtes, eine Entscheidung treffen, ohne nochmals einen Ausschuss einzuberufen.

Für Kinder mit schwerer Behinderung kann für die gesamte Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung ein wesentlich erhöhter Förderbedarf gewährt werden. Eine Überprüfung der Bedarfsberechtigung, des Betreuungsumfanges und des Integrationszuschlages ist nicht mehr erforderlich.

4. Spezialisierte Besondere Gruppen in freier Trägerschaft

Für vier Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt seit Dezember 2004 die Vereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung in spezialisierten Besonderen Gruppen in Kindertageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung spezialisierte Besondere Gruppen-RV-sBG), welche zwischen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. und dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport geschlossen wurde. Diese Vereinbarung gilt nur für Kinder mit Behinderung in „besonderen Gruppen spezifischer Prägung“ und betrifft ausschließlich folgende Einrichtungen:

- Autismus Deutschland
- Thomas- Haus Berlin für Heilpädagogik und Sprachtherapie e.V.
- Betriebsgenossenschaft der Spastikerhilfe Berlin e.G.
- Heilpädagogische Kindertagesstätte Rominter Allee- Berlin e.V.

In den genannten Einrichtungen werden Kinder betreut, die neben der pädagogischen und heilpädagogischen Förderung einer intensiven pflegerischen Betreuung bzw. einer hochgradig individualisierten pädagogischen Förderung bedürfen (Kinder mit frühkindlichem Autismus).

Die besonderen und erforderlichen zusätzlichen Kosten, die durch die Förderung von Kindern in „besonderen Gruppen spezifischer Prägung“ entstehen, werden im Kostenblatt RV-sBG als kindbezogene Zuschläge gesondert ausgewiesen und erläutert. Die Finanzierung Plätze erfolgt derzeit bis zu einer Neuregelung noch durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Für die Erstellung eines Gut-scheins (Bedarfsbescheid) und die Berechnung der Elternbeiträge ist das örtliche Ju-gendamt zuständig.

5. Entwicklungsberichte, Förderpläne und ärztliche Dokumente

Entwicklungsberichte:

Die Erstellung eines Entwicklungsberichtes ist bei Kindern mit **erhöhtem** Förderbedarf gesetzlich nicht vorgesehen. Für die Gewährung eines Personalzuschlags sollen bei der Entscheidungsfindung die Fachstellen des örtlichen Jugendamtes im vorgesehenen Verfahren einbezogen werden.

Für Kinder mit **wesentlich erhöhtem Förderbedarf** hat der Entwicklungsbericht, der für diese Kinder als Ergebnis eines allgemeinen fachlichen Konsens erstellt wird, einen empfehlenden Charakter (siehe Jugend-Rundschreiben Nr.4/2015) im „Ausschuss zur Feststellung eines wesentlich erhöhten Förderbedarfs“ und wird zur Entscheidung

hinzugezogen. Sollte ein Entwicklungsbericht des Kindes nicht vorliegen, findet der Ausschuss dennoch statt.

Der „Berliner Förderplan“ in der Fassung vom Oktober 2012 ist eine einheitliche Handlungsgrundlage für die Arbeit mit Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von Behinderung bedroht sind. Er versteht sich als gemeinsames Arbeitsinstrument für alle an der Förderung des Kindes beteiligten Fachkräfte. Das Berliner Bildungsprogramm stellt den Berliner Förderplan als Grundlage für die individuelle Entwicklungsförderung von Kindern mit Behinderung dar. Die Verbindlichkeit der Anwendung des Berliner Bildungsprogramms schließt insofern den Berliner Förderplan mit ein. Er unterstützt die Reflexion über das Kind und ist Basis für die Kooperation der Fachkräfte. Er bietet zudem die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und für die Statuserhebung in Form von Entwicklungsberichten für Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf und wird in regelmäßigen Abständen (mind. halbjährlich) mit allen Beteiligten aktualisiert.

Arztberichte, Befunde bzw. andere **medizinische Dokumente**, sofern sie in einer Kindertageseinrichtung vorhanden sind, dürfen nicht ohne Einverständniserklärung (Schweigepflichtentbindung) der Eltern an Dritte weitergegeben werden und sind unter Verschluss zu halten.

6. Bedarfsprüfung im Rahmen der Gutscheinerteilung

Neuanmeldungen:

Eltern, die einen Antrag auf Kindertagesbetreuung stellen (Anmeldung), haben einen Anspruch auf zeitnahe / unverzügliche (max. vier Wochen) Gutscheinerteilung, d.h., die entsprechende Prüfung des zusätzlichen Förderbedarfs und der kindbezogenen Zuschläge soll innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen sein.

Eine noch ausstehende Bedarfsfeststellung für die kindbezogenen Zuschläge darf die Ausstellung des Gutscheins nicht verhindern. (§ 6 KitaFöG: „Ist im **Einzelfall** diese Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsprüfung nach § 7 Abs. 3 noch nicht abschließend möglich, erfolgt sie **vorläufig unter der für die Zukunft auflösenden Bedingung** der Bestätigung. Die abschließende Feststellung ist unverzüglich nachzuholen.“) Der vorläufige Bescheid führt bereits zu entsprechenden Zahlungen an den Träger (0,25 Stellenanteil). Der Träger ist nicht zur Rückzahlung verpflichtet, wenn der Bedarf nicht bestätigt wird.

Sofern die Eltern im Anmeldebogen ankreuzen, dass das Kind behindert sei, eine Zuordnung jedoch noch nicht erfolgt ist, reicht diese Angabe allein in der Regel nicht aus, einen zusätzlichen erhöhten Förderdarf in Form eines Personalzuschlages in Höhe von 0,25 vorläufig zu gewähren. In diesem Fall sind die Eltern (außerhalb des Verfahrens, vor der Gutscheinerteilung) darauf hinzuweisen, dass sie schnellstmöglich die Zuordnung beantragen müssen. Die Zuordnung ist dann unverzüglich festzustellen (oder ggf. abzulehnen). Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, muss (zunächst) ein einfacher Basisgutschein ohne Zuschlagsberechtigung erteilt werden, der später ggf. durch einen Gutschein mit Zuschlagsberechtigung ersetzt wird.

Hiervon abweichend kann regelmäßig in Fällen, in denen eine Behinderung offensichtlich ist - ggf. auch nach Rücksprache mit der Behindertenhilfe/Fallmanagement - ein vorläufiger Bescheid mit Personalzuschlag erteilt werden.

Nachträgliche Anträge:

Wird ein Kind bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut und nachträglich ein Bedarf des Kindes an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe vermutet, ist das Verfahren zur Beantragung und Feststellung für die Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe (Anlage 5) anzuwenden.

Auch hier ist der Bedarf unverzüglich festzustellen bzw. ein vorläufiger Bescheid zu erteilen. Soweit bei der Antragstellung der Umstand der Behinderung konkret, glaubhaft und nachvollziehbar ist, wird abweichend von den Fällen der Neuanmeldung grundsätzlich ein vorläufiger Bescheid über den Zuschlag erteilt, auch wenn eine Zuordnung noch nicht vorliegt.

Sofern ein Bedarf festgestellt wird, beginnt die Finanzierung mit dem Beginn des Monats der Antragstellung (§ 6 Abs. 4 RV Tag).

Wird ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut und die Fachkräfte vermuten im Einvernehmen mit den Eltern und der zuständigen Kinder- und Jugendambulanz/SPZ, dass ein wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe vorliegen könnte, beantragt die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Eltern die Einleitung des Prüfverfahrens zur Feststellung eines wesentlich erhöhten Förderbedarfs (Anlage 6). Nach Abschluss des Verfahrens wird ein geänderter Bescheid erteilt. Gemäß § 6 (4) RV Tag beginnt die Finanzierung mit dem Beginn des Monats der Antragstellung.

Befristungen:

Der zusätzliche sozialpädagogische Förderbedarf ist **in der Regel** zu befristen. Befristungen **sollen grundsätzlich eine Dauer von zwölf Monaten** nicht unterschreiten (§ 4 Abs. 7 VOKitaFöG). Diese „Soll“ - Vorschrift beschränkt geringere Befristungen damit auf atypische Ausnahmefälle.

Wenn Art und Schwere der Behinderung einer Befristung entgegenstehen, erscheint im Gutschein automatisch nur die übliche Befristung (Beginn der regelmäßigen Schulpflicht).

Endet die Befristung für einen erhöhten Förderbedarf müssen die Eltern, wie unter „Nachträgliche Anträge“ beschrieben, rechtzeitig vor Fristablauf einen neuen Antrag stellen und der Bedarf ist erneut zu prüfen. Geschieht die Antragstellung nicht oder wird der Bedarf nicht länger festgestellt, entfällt die Finanzierung der zusätzlichen sozialpädagogischen Hilfe zum Folgemonat.

Endet die Befristung für einen wesentlich erhöhten Förderbedarf, beantragt die Leitung der Tageseinrichtung im Einvernehmen mit den Eltern erneut die Einleitung des Prüfverfahrens zur Feststellung eines wesentlich erhöhten Förderbedarfs. Geschieht dies nicht oder wird der wesentlich erhöhte Förderbedarf nicht länger festgestellt, fällt die Finanzierung des Personalzuschlags zum Folgemonat auf 0,25 Stellenanteile zurück.

7. Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Schule

Im Berliner Bildungsprogramm ist die Bedeutung eines gelungenen Übergangs von der Kita in die Grundschule hervorgehoben worden. Übergänge stellen für alle Beteiligten, insbesondere für die Kinder eine große Herausforderung dar. Umso wichtiger ist es, dass Kita und Grundschule den Übergang gemeinsam gut vorbereiten und gestalten. Dazu sind Ziele und Grundsätze in der QVTAG (Anlage 6) vereinbart worden.

Für die Betreuung von Schulkindern mit Behinderung (ergänzende Betreuung) sind das Schulgesetz von Berlin und die Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung - SchüFöVO) maßgeblich.

Die Bedarfsfeststellung und die Gewährung von Personalzuschlägen für Kinder mit Behinderung ist in den **§ 4 und § 5 SchüFöVO** geregelt.

Auszug aus der Verordnung

§ 5 Personalzuschläge für die Förderung von Kindern mit Behinderungen

(1) Hat die im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständige Stelle die Feststellung getroffen, dass das Kind dem Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch angehört, stellt die Schulaufsichtsbehörde die Erforderlichkeit zusätzlichen Fachpersonals für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe fest.

(2) Die Voraussetzungen für Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter Einbeziehung der im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständigen Stelle geprüft. Hierzu haben die Erziehungsberechtigten bei der im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständigen Stelle einen Antrag auf Prüfung und Zuordnung des Kindes zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zu stellen. Bei erfolgter Zuordnung prüft die Schulaufsichtsbehörde die Frage der Gewährung zusätzlichen Fachpersonals auf der Grundlage der Dokumentation der Kompetenzen durch die Schule. Liegt eine Feststellung über einen Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal bereits vor, prüft die Schulaufsichtsbehörde auf Grund dieser Feststellung. Im Rahmen des Prüfverfahrens können die Erziehungsberechtigten und das pädagogische Personal der Schule angehört werden und vorliegende Entwicklungsberichte der Tageseinrichtung berücksichtigt werden, soweit das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) ...

(4) Enthält die Zuordnung zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch keine Befristung und wird die Erforderlichkeit zusätzlichen Fachpersonals nach Absatz 1 festgestellt, so ist dieser Bedarf im Regelfall nicht zu befristen. Dies gilt nicht, wenn nach fachlicher Einschätzung das Kind voraussichtlich nach Ablauf einer Befristung ohne zusätzliche sozialpädagogische Hilfe am Alltag der ergänzenden Förderung und Betreuung oder der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung teilhaben kann. Wenn ein Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal befürwortet wird und bereits die Zuordnung zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder zu § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Befristung

enthält, soll diese auch für die Feststellung des zusätzlichen Personalbedarfs übernommen werden. Die Befristung soll grundsätzlich ein Schuljahr nicht unterschreiten. Ein bereits zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in einer Tageseinrichtung festgestellter zusätzlicher Bedarf kann im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober befristet werden.

Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht gem. § 42 Abs.3 Schulgesetz

Das Verfahren zur Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (II D 1) - auf der Grundlage des Schulgesetzes - in der Verfahrensbeschreibung vom 29.09.2014 geregelt.

Mit Beginn des Schuljahres 2015 werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden (§ 42 SchulG). Ab 2017 werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden.

Nach § 42 Abs. 3 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden. Damit verbunden ist die Erwartung, dass der Besuch einer Einrichtung der Jugendhilfe eine bessere Förderung ermöglicht. Die Kita hat hier die Verantwortung, entsprechend des Wohls des Kindes die Förderung zu planen.

Auch bei einer Bewilligung der Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht bleibt das Kind schulpflichtig. In diesem Fall tritt der Bildungsort Kita an die Stelle des Bildungsortes Schule. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen erfordert berlinweit verbindliche und einheitliche Verfahren. Nur so kann erreicht werden, dass für jedes vom Schulbesuch zurückgestellte Kind ein Platz in einer geeigneten Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Kindern mit schwerer Behinderung kann für die gesamte Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung der Zuschlag für einen wesentlich erhöhten Förderbedarf gewährt werden. Eine Überprüfung der Bedarfsberechtigung, des Betreuungsumfanges und des Integrationszuschlages ist nicht mehr erforderlich.

8. Weiterbildung für Erzieherinnen/Erzieher in integrativ arbeitenden Gruppen

8.1 Rahmenplan für die Zusatzqualifikation zur Facherzieherin/ zum Facherzieher für Integration

Nach §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 4 Nr. 1-3 der Kindertagesförderungsverordnung (VO-KitaFöG) sollen die zusätzlichen Fachkräfte in einer Integrationsgruppe, in der Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, über eine der folgenden Zusatzqualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden:

1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge/-pädagogin
2. andere gleichwertige Ausbildungen
3. eine sonstige von der Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit behinderten Kindern.

Sonstige unter 3. genannte anerkannte Zusatzqualifikationen sind:

- Erzieher mit der Zusatzqualifikation Facherzieher/-in für Integration
- Heilerziehungspfleger mit der „Zusatzqualifikation zum erforderlichen pädagogischen Fachkenntnis nach § 11 Abs. 3 Nr.3 VOKitaFöG für die Tätigkeit wie ein/e Facherzieher/in im integrativen Bereich“

Nähere Auskünfte, ob und wann eine ausreichende Qualifikation vorliegt oder zumindest künftig gesichert ist, erteilt die für die Aufsicht nach § 45 SGB VIII zuständige Stelle.

Der Rahmenplan (Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2015) beschreibt die Lernziele und Inhalte dieser Zusatzqualifikation. Mit der Weiterbildungsmaßnahme wird ein Mindeststandard vorgegeben, der nach Möglichkeit im Prozess der Arbeit durch vertiefende Fortbildungsangebote zu einzelnen Themenbereichen ergänzt werden sollte.

Der Qualifizierungslehrgang schließt mit einem Kolloquium ab, in dem eine schriftliche Abschlussarbeit vorgestellt wird.

Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrganges „Facherzieher/in für Integration“ erhalten die Teilnehmer/innen ein Zertifikat.

Der für Weiterbildung zuständige Bereich in der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist das Referat III F (Sachgebiet: III F 1 „Aus- und Weiterbildung“).

8.2 Einsatz der zusätzlichen sozialpädagogischen Fachkraft in Integrationsgruppen

Mit der Feststellung des erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs durch das Jugendamt hat das Kind Anspruch auf zusätzliche Förderung, welcher in der Kindertageseinrichtung entsprechend den Anteil auf zusätzliches Fachpersonal auslöst. Die Kindertageseinrichtung wird damit in die Lage versetzt, zusätzliche Förderung anzubieten. Die dafür vorgesehene zusätzliche pädagogische Fachkraft hat spezifische Aufgaben im Gruppengeschehen zu leisten, die sich unmittelbar auf die Bedürfnisse des Kindes mit Behinderung und dessen Integrationsprozess beziehen.

In der VOKitaFöG § 16 (4) ist dazu formuliert:

„Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung“.

Die an das Kind gebundene Aufgabenstellung schließt daher grundsätzlich die Nutzung des zusätzlichen Stellenanteils als „Verfügungsmasse“ zur Überbrückung personeller Engpässe in der Kindertageseinrichtung aus.

Zu den Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Arbeit in integrativen Gruppen gehört eine sinnvolle fachliche Zusammensetzung der integrativen Gruppen mit dem Ziel eines adäquaten Personaleinsatzes.

Das KitaFöG verzichtet generell auf die Festlegung von Gruppengrößen. Personalstellen sind anteilig pro Kind festgelegt, die zusätzliche sozialpädagogische Hilfe von 0,25 bzw. 0,5 Stellenanteilen bringt das Kind mit Behinderung in die Integrationsgruppe mit.

Eine wesentliche Erkenntnis aus der Arbeit in integrativen Gruppen besteht u.a. darin, dass „Einzelintegration“ (nur ein Kind in der Integrationsgruppe) nach Möglichkeit vermieden werden soll. Im Interesse eines effektiven Personaleinsatzes haben hier die örtlichen Jugendämter eine steuernde Funktion.

Gemäß jahrelanger Praxiserfahrung hat sich ein „Zwei-Pädagogen-System“ in integrativen Gruppen bewährt und infolgedessen ist die

- Aufnahme von mindestens zwei Kindern bis maximal vier Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder
- Aufnahme eines Kindes mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf und zwei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

pro Gruppe anzustreben.

Zur Sicherung des integrativen Ansatzes soll der Anteil der Kinder mit Behinderung in einer Gruppe 25% nicht überschreiten.

9. Aufgaben der Fachzieherin/ des Fachziehers für Integration

- Planung und Durchführung von Angeboten für die Kinder mit Behinderung in Absprache mit der Gruppenerzieherin unter Einbeziehung des Kita-Konzeptes der Einrichtung und einer gemeinsamen Planung des Gruppengeschehens,
- Beobachtung und Unterstützung des Kindes mit Behinderung, Erstellen eines individuellen Förderplans,
- fördernde Angebote und Begleitung im Alltag der Kita und Nutzung der zusätzlichen Stellenanteile zur individuellen Förderung des Kindes, z.B. in Kleingruppen, gemeinsam mit behinderten und nichtbehinderten Kindern,
- Zusammenarbeit mit Therapeuten, zuständigen amtlichen Stellen und Behörden,
- Unterstützung, Beratung und Austausch zur Entwicklung ihres Kindes mit den Eltern oder anderen Bezugspersonen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört die genaue Kenntnis über das Kind mit Behinderung und beinhaltet das Wissen über:

- den Entwicklungsstand des Kindes,
- die Auswirkungen der Behinderung auf die kindliche Entwicklung,
- das Spielverhalten und die Spielentwicklung,
- die sozial-emotionale Entwicklung und soziale Kompetenz des Kindes,
- die Kompetenzen, Stärken und Interessen des Kindes,
- die Behinderungsart und die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse des Kindes,
- geeignete Spielmaterialien und Möglichkeiten zur Gestaltung der räumlichen Umgebung.

Ziele der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung sind:

- die Entwicklungsbegleitung und Förderung der Kinder mit Behinderung, damit sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten am gemeinsamen Leben in der Kindertageseinrichtung teilhaben und teilnehmen können,
- die Ermöglichung des Zusammenlebens aller Kinder im Alltag der Kindertageseinrichtung unter Akzeptanz von unterschiedlichen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen.

10. Therapeutische Versorgung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ)

Auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin (zugleich Landesrahmenempfehlung gemäß § 2 der Frühförderungsverordnung zu § 30 SGB IX)“ vom Dezember 2005 leisten die als sozialpädiatrische Zentren ermächtigten 16 KJA/SPZ die wohnort- und familiennahe Komplexversorgung von Kindern mit Behinderung bzw. drohender Behinderung unter Einbeziehung ihres sozialen Umfelds, einschließlich der mobilen Heilmittelversorgung (Therapien) in Kindertageseinrichtungen bis zur Einschulung.

Zugangsvoraussetzung für die Komplexversorgung ist ein Überweisungsschein des niedergelassenen Kinder- oder Hausarztes.

Nach der Diagnostik des Kindes und der Aufstellung eines Behandlungsplans durch den Ärztin/Arzt der KJA/SPZ wird von dieser/m über eine mobile therapeutische/heilpädagogische Versorgung am Ort der Kindertageseinrichtung des zu betreuenden Kindes entschieden.

Das Ziel der therapeutischen und heilpädagogischen Versorgung durch Kinder- und Jugendambulanzen ist es, drohende Behinderung oder bereits eingetretene Behinderung früh zu erkennen, abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern, auszugleichen oder eine Verschlimmerung zu verhüten, zur Alltagsbewältigung zu befähigen und die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben sicherzustellen (§§ 26, 30, 58 SGB IX).

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen therapeutischen und pädagogischen Fachkräften ist wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Förderung des Kindes. Gemeinsam werden Schritt für Schritt die Schwerpunkte der Förderung entwickelt und umgesetzt. Voraussetzung ist die gegenseitige Akzeptanz der fachlichen Expertise der unterschiedlichen Berufsgruppen. Methodische Instrumente sind der Berliner Förderplan, das Sprachlerntagebuch u.a..

Therapeuten/innen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes:

Die Übergangsregelung zum Einsatz therapeutischen Personals des ÖGD für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in den Eigenbetrieben der Kindertageseinrichtungen ist zum 31.12.2011 ausgelaufen. Die therapeutische Versorgung wird ausschließlich von Kinder- und Jugendambulanzen/SPZ gewährleistet.

11. Unterstützende Materialien zur Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen:

- Berliner Bildungsprogramm,
- Materialien für die interne Evaluation der praktischen Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms für Kita und Kindertagespflege vom Oktober 2014
- Sprachlerntagebuch
- Materialien zum Sprachlernen in Kitas und Grundschulen
- Berliner Förderplan in der Fassung von 2012
- Entwicklungstabellen (z.B. von Kuno Beller)
- Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen Berlins (Elterninformation)
- Literatur zu Fragen der Integration und Behinderungen (siehe Hinweise im Anhang)

Empfehlungswerte Bilderbücher zum Thema „Anderssein“ und Behinderung:

David Mc Kee
Elmar
Thienemann Verlag

Gregoire Solotareff
Rollstiefelchen
Moritz Verlag
Kathryn Care . Chris Ridell
Irgendwie Anders
Verlag Oetinger Hamburg

Renate Welsh Ulrich Schwecke
Stefan
Verlag Jungbrunnen

Adele Sansone
Florian lässt sich Zeit
Eine Geschichte zum Down-Syndrom
Tyrolia Verlag Innsbruck Wien

Lukas Ruegenberg Willi Fährmann
Karl-Heinz vom Bilderstöckchen
Verlag Middelhaue
Janell Cannon

Stella Luna
Verlag Carlsen

Franz-Joseph Huainigg
Meine Füße sind der Rollstuhl
Verlag Ellermann

Max von der Grün
Die Vorstadtkrokodile
Rororo

Selbsthilfegruppe für Menschen mit Down-Syndrom und ihre Freunde e.V.
Albin Jonathan
Unser Bruder mit Down-Syndrom

Conny Rapp
Außergewöhnlich
Kinder mit Down-Syndrom und ihre Mütter
Arbeitskreis Down-Syndrom e.V.
Edition Jacob van Hoddis im Paranus Verlag

Ina Beyer
Unser Kind ist ein Geschenk
Türkische Familien mit einem geistig behinderten Kind in Deutschland

Ulrike Masloff
Unser Tag
Eine Gebärdenfibelfür Kinder
Verlag hörgeschädigter Kinder gGmbH

Romane/ Biographien von Menschen mit Autismus:

Mark Haddon
Supergute Tage oder die sonderbare Welt des Christopher Boone
Karl Blessing Verlag

Axel Brauns
Buntschatten und Fledermäuse
Leben in einer anderen Welt
Hoffmann und Campe



Bernhard-Weiß-Str.6
10178 Berlin-Mitte

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Weiße Straße 6 10178 Berlin

U + S Alexanderplatz

Bezirksämter von Berlin - LUV Jugend -
Eigenbetriebe von Berlin

www.senbjw.berlin.de

Bezirksämter von Berlin Abteilung Gesundheit
Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.

Geschäftszeichen III B 14
Bearbeitung Kerstin Thätner
Zimmer 6 A 33
Telefon 030 90227 5882

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berlin - Berliner Rotes Kreuz e. V.

Vermittlung ■
intern 030 90227 5050 ■ 9226

Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für
Kinder
im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e.
V.

Fax +49 30 90227 5031
eMail kerstin.thaetner@senbjw.berlin.de

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.
V.

sowie alle weiteren Träger

Fortbildungsstätten/ Träger

Pestalozzi-Fröbel-Haus

Träger der Kinder- und Jugendambulanzen/SPZ

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Inneres - ZS A -
Senatsverwaltung für Finanzen - II G -
Senatsverwaltung Arbeit, Integration und Frauen
Senatsverwaltung Gesundheit und Soziales
Rechnungshof von Berlin - Prüfungsgebiet V
Landeselternausschuss Berliner Kindertagesstätten

Datum

03.09.2015

Jugend-Rundschreiben Nr. 4/ 2015

Verfahren zur Feststellung eines erhöhten und wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe gemäß § 4 Abs.7 Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 und § 6 Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG - darf keinem Kind mit Behinderung die Aufnahme in einer Tageseinrichtung verwehrt werden.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58100	10010010	
Berliner Bank	9919260800	10020000	
Landesbank Berlin	0990007600	10050000	
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000	

In der Regel sind Kinder mit Behinderung gemeinsam mit anderen Kindern zu betreuen. § 11 Abs. 2 Nr. 3.a KitaFöG regelt, dass für die Förderung von Kindern mit Behinderung zusätzliches sozialpädagogisches Fachpersonal bereitgestellt werden soll.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für ein Kind mit einem erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Bedarf sowie der stellenmäßige Umfang sind in § 4 Abs. 7 und § 16 Abs. 2 VOKitaFöG festgelegt.

Das örtlich zuständige Jugendamt stellt den Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderung fest. Dabei wird unterschieden zwischen

- einem erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe, der durch 0,25 Stellenanteil für zusätzliches Fachpersonal zu decken ist, und
- einem wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe, der durch 0,5 Stellenanteil für zusätzliches Fachpersonal zu decken ist.

Die Voraussetzung für die Zuerkennung eines erhöhten Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe ist 1. die Zuordnung zum Personenkreis nach §§ 53,54 SGB XII bzw. ein Leistungsanspruch nach § 35 a SGB VIII, und 2. die Feststellung eines aus der Behinderung folgenden, tatsächlichen Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe (Teilhabeleistung) durch das Jugendamt, unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstelle. Die zuständige Fachstelle ist im Bezirk in eigener organisatorischer Verantwortung zu bestimmen.

Nach § 4 Abs. 7 VOKitaFöG erfolgt die Feststellung eines wesentlich erhöhten sozialpädagogischen Bedarfs analog dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII im Zusammenwirken von sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften. Das Verfahren im Einzelnen ist wie folgt:

1. Einleitung des Feststellungsverfahrens

Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe erfolgt grundsätzlich erst nach Aufnahme und Beobachtung des Kindes in einer Tageseinrichtung. Nach der Beobachtungsphase ist auf der Grundlage des Förderplans (Erhebungsbogen und Entwicklungsbogen) durch die Facherzieherin für Integration ein Entwicklungsbericht des Kindes zu erstellen, der mit den Eltern zu besprechen ist.

Wenn die Fachkräfte der Tageseinrichtung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes und der zuständigen Kinder- und Jugendambulanz/SPZ vermuten, dass das Kind auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung einen wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe haben könnte, teilt die Leitung der Tageseinrichtung dies dem zuständigen Jugendamt (Wohnort des Kindes) mit. Der Entwicklungsbericht des Kindes ist mitzuliefern.

2. Bildung eines Ausschusses

Das Jugendamt - in der Regel der/die für pädagogische Sachbearbeitung zuständige Mitarbeiter/in - veranlasst daraufhin die Einberufung eines Ausschusses zur Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- die Erziehungsberechtigten des Kindes,
- die für pädagogische Sachbearbeitung und die für Sozialpädagogische Dienste/Behindertenhilfe zuständigen Mitarbeiter/innen der bezirklichen Jugendämter,
- der/die für pädagogische Koordination und Fachberatung zuständige Mitarbeiter/in des Trägers,
- ein/e fachlich zuständiger/e Mitarbeiter/in der regional zuständigen Kinder- und Jugendambulanz/SPZ und/oder - einzelfallbezogen - ein/e fachlich zuständiger/e Mitarbeiter/in von Spezialberatungsstellen bzw. Fachambulanzen,
- die Leitung, die Facherzieherin für Integration und die Gruppenerzieherin der Tageseinrichtung des Kindes.

Ärzte/innen der Jugendgesundheitsdienste/Kinder- und jugendpsychiatrische Dienste können zum Ausschuss eingeladen und/oder um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten werden.

3. Feststellungsverfahren

Der Ausschuss fasst die einzelnen Darstellungen der Beteiligten über die Art und Schwere der Behinderung des Kindes zusammen, bewertet diese und stimmt gemeinsam ab, ob sich daraus ein wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe ergibt.

Grundlagen für die Bewertung sind

a) der Entwicklungsstand des Kindes im

- Alltagshandeln (Essen, Trinken, An- und Ausziehen),
- motorischen Bereich (Grob- und Feinmotorik),
- sensorischen Bereich (isolierte Entwicklung der Sinnesorgane, Koordination der einzelnen Sinnesorgane, Handlungsabläufe),
- sprachlich-kommunikativen Bereich (Fähigkeit zur verbalen/nonverbalen Kommunikation),
- kognitiven Bereich (Spiel- und Lernverhalten)
- sozial-emotionalen Bereich (Ich-Entwicklung und Sozialentwicklung) sowie

b) der Bedarf an pflegerischer Unterstützung im Alltag des Kindes.

Der Ausschuss soll im Abstimmungsprozess zu einem einvernehmlichen Ergebnis kommen. Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe kann zeitlich befristet werden.

Wenn es dem Ausschuss nicht gelingt, ein einvernehmliches Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Jugendamt nach eigenem fachlichem Ermessen und vergleichender Beurteilung

Das Abstimmungsergebnis des Ausschusses ist in jedem Fall (Zustimmung/Ablehnung) nach dem in Anlage 1 befindlichen Muster durch das zuständige Jugendamt zu protokollieren. Bei der Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe (Zustimmung) ist dem Protokoll ein Anhang nach dem in Anlage 2 befindlichen Muster beizufügen. Das

Protokoll verbleibt im Jugendamt; Durchschriften erhalten alle anderen Beteiligten des Ausschusses.

Bei Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe durch den Ausschuss bewilligt das Jugendamt die zusätzliche sozialpädagogische Hilfe für die Förderung des betreffenden Kindes in der Tageseinrichtung. Das Jugendamt prüft in zeitlichen Abständen, ob die Grundlage für die zusätzliche Förderung weiterhin gegeben ist. Wird die Förderung befristet, muss rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine erneute Prüfung erfolgen. Für eventuelle Veränderungen ist wiederum der Ausschuss einzuberufen.

Im Auftrag

gez. Fusan

Ergebnis:

- Ein Bescheid des Jugendamtes, in dem bestätigt ist, dass der festgestellte Betreuungsbedarf den Anspruch des Kindes auf zusätzliche Förderung gemäß § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 11 berücksichtigt, hat vorgelegen.

Der Ausschuss hat übereinstimmend festgestellt, dass

- ein wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe besteht.
Die wesentlich erhöhte Förderung wird ab _____ gewährt.
- Die wesentlich erhöhte Förderung endet am _____.
- Eine zusätzliche Förderung gemäß § 16 (2) VOKitaFöG endet mit Beginn des Schulbesuchs.
- kein wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe besteht und eine zusätzliche Förderung gemäß § 16 (1) VOKitaFöG als ausreichend zu betrachten ist.

Unterschrift der Vertreterin / des Vertreters des Jugendamtes

Stempel der Einrichtung

Mit der Weitergabe des Protokolls vom _____ an

- KJPD KJGD KJA/SPZ
- Fallmanagement _____

bin/sind ich/wir einverstanden.

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Berlin,

Name und Anschrift der Tageseinrichtung: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

**Tag der Aufnahme des Kindes
in die Tageseinrichtung:** _____

- Zuordnung zu den §§ 53,54 SGB XII
 Leistungsbereich § 35 a SGB VIII
 Ein Entwicklungsbericht des Kindes liegt vor

Die/Der für das Kind zuständige Facherzieherin/Facherzieher für Integration ist:

Begründung für die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe

Grundlagen für die Bewertung:

a) Entwicklung des Kindes in folgenden Bereichen:

<p>Alltagshandeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Essen und Trinken • Schlafen, Ruhen, Entspannen • Toilette, Sauberkeit • An- und Ausziehen 	
<p>Motorik und Wahrnehmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbewegung, grobmotorische Abläufe und Sitzen • Feinmotorik • Wahrnehmung • Visuelle Wahrnehmung • Auditiv Wahrnehmung • Taktil-kinästhetische Wahrnehmung 	

Sozial-emotionale Entwicklung <ul style="list-style-type: none">• Soziale Kompetenz• Selbstvertrauen• Ich-Entwicklung• Spielverhalten	
Kommunikation und Sprache <ul style="list-style-type: none">• Basale Kommunikation• Phonologische Bewusstheit• Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation	
Spiel- und Lernverhalten <ul style="list-style-type: none">• Kognitive Fähigkeiten• Kreativität• Selbstständigkeit• Ausdauer und Konzentration	
b) Der Bedarf an pflegerischer Unterstützung des Kindes	
c) Zusammenarbeit der Fachkräfte	

Name des Ansprechpartners und
Adresse Jugendamt/ Wohnortbezirk:

Absender /Kita

Träger:

Leiterin:

Datum:

Einberufung eines Ausschusses zur Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe gemäß § 4 Abs. 7 der VOKitaFöG und auf Grundlage des Jugend-Rundschreibens 4/ 2015 durch die Kindertagesstätte:

_____.

Sehr geehrte Frau/Herr

hiermit laden wir zu einem Ausschuss gemäß § 4 Abs. 7 der VOKitaFöG in unserer Kita ein, für das Kind

Name

Geb.datum

Gutschein-Nr

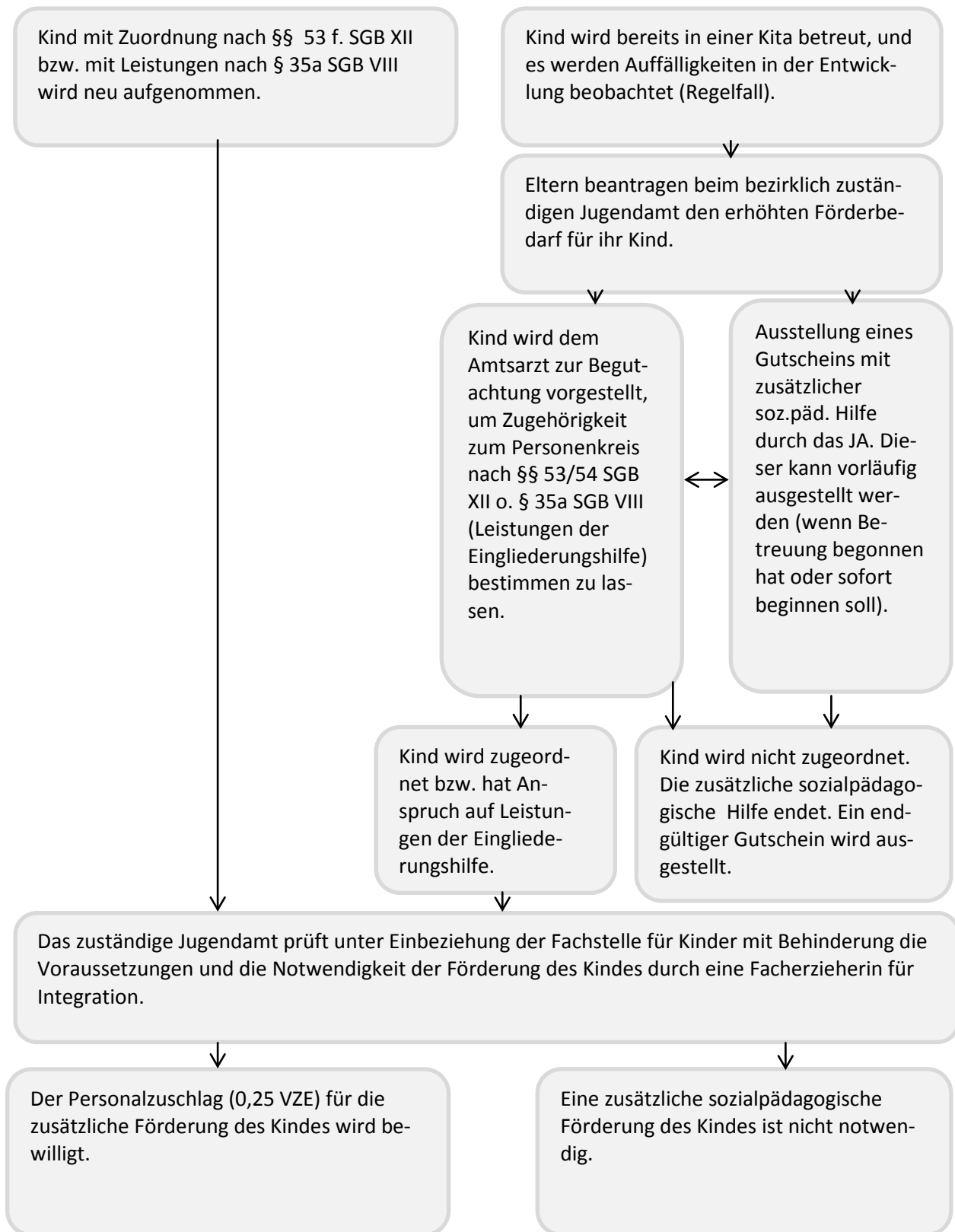
Der Entwicklungsbericht ist mit den Eltern besprochen und liegt bei.

Über eine baldige Terminabsprache würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

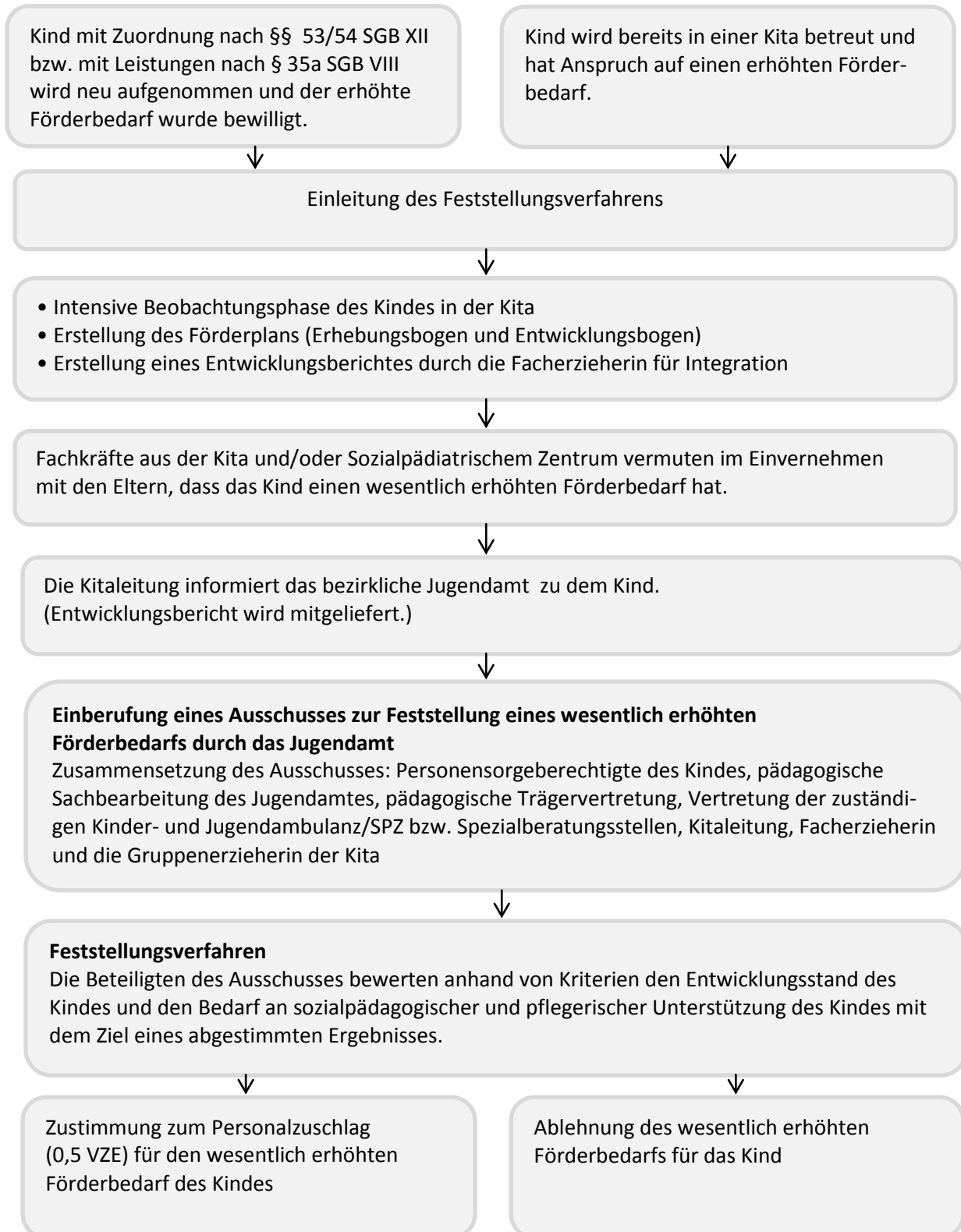
Kitaleitung

Übersicht zum Verfahren der Beantragung und Feststellung für die Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe bei erhöhtem Förderbedarf für Kinder mit Behinderung in der Kindertagesbetreuung

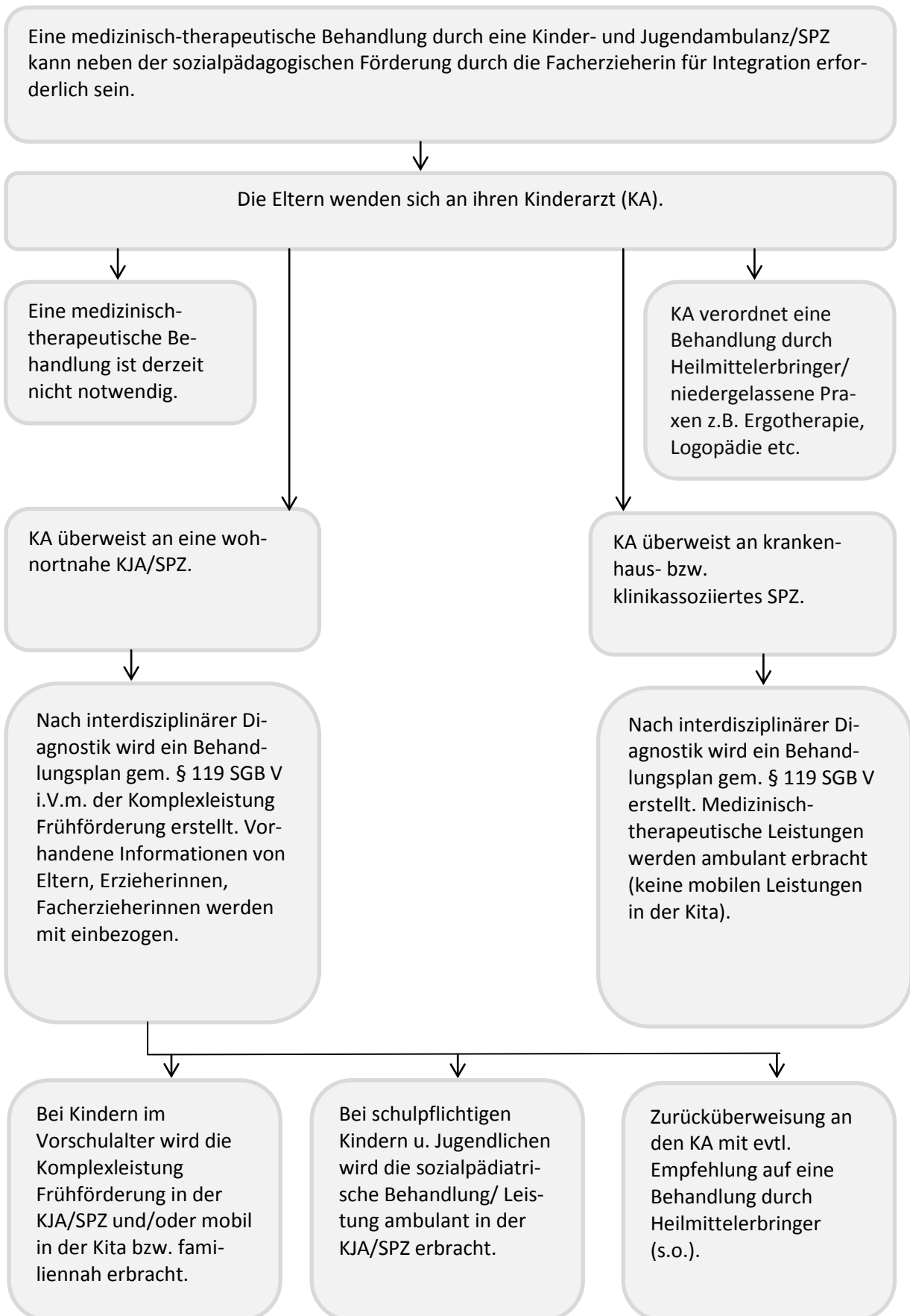


Übersicht zum Verfahren der Beantragung und Feststellung für die Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe bei wesentlich erhöhtem Förderbedarf für Kinder mit Behinderung in der Kindertagesbetreuung

Hier ist Voraussetzung, dass das Kind bereits Anspruch auf einen erhöhten Förderbedarf hat. Das Verfahren zum erhöhten Förderbedarf wurde also schon durchlaufen.



Übersicht zum Verfahren der Beantragung einer sozialpädiatrischen Behandlung nach § 119 SGB V i. V. m. den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation §§ 26, 30 SGB IX und Frühförderungsverordnung



Ansprechpartner in den Jugendämtern für die Umsetzung des Verfahrens zur Integration/Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Stand: Mai 2015

Bezirk	Name/ Stellenzeichen	Anschrift	Telefon	E-Mail
Bezirksamt Mitte von Berlin	Frau Koch Jug FD 2	Karl-Marx-Allee 31 10178 Berlin	Tel.: 90182-3049	anja.koch@ba-mitte.berlin.de
	Frau Lubrich Jug FD 212	Karl-Marx-Allee 31 10178 Berlin	Tel.: 90182-3342	m.lubrich@ba-mitte.berlin.de
	Frau Zepke Jug FD 211	Karl-Marx-Allee 31 10178 Berlin	Tel.: 90182-2375	elisabeth.zepke@ba-mitte.berlin.de
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	Frau Freier Jug KBE 6/8	Frankfurter Allee 35-37 10247 Berlin	Tel.: 90298-3530	birgit.freier@ba-fk.berlin.de
	Frau Merz Jug KBE L	Adalbertstr. 23b 10997 Berlin	Tel.: 90298-1615	sabine.merz@ba-fk.berlin.de
	Frau Bendin Jug GS 611	Frankfurter Allee 35-37 10247 Berlin	Tel.: 90298-4400	gabriele.bendin@ba-fk.berlin.de
Bezirksamt Pankow von Berlin	Frau Puhlmann Jug 51 GL	Fröbelstraße 17 10405 Berlin	Tel.: 90295-5699	marion.puhlmann@ba-pankow.berlin.de
	Herr Wasniewski Jug 51A/GL GL	Fröbelstraße 17 10405 Berlin	Tel.: 90295-5128	christian.wasniewski@ba-pankow.berlin.de
	Frau Barth Jug BM-WEF 2	Berliner Allee 252-260 13088 Berlin	Tel.: 90295-7556	jutta.barth@ba-pankow.berlin.de
	Frau Köhler Jug R 101 Pa	Breite Str. 24A-26 13187 Berlin	Tel.: 90295-2358	birgit.koehler@ba-pankow.berlin.de
	Frau Eißling Jug R 301 W	Berliner Allee 252-260 13088 Berlin	Tel.: 90295-7554	
	Frau Döblin Jug R 201 Pb	Fröbelstraße 17 10405 Berlin	Tel.: 90295-3660	anette.doeblin@ba-pankow.verwaltungs-berlin.de
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin	Frau Christmann Jug ZFD 5	Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin	Tel.: 9029-15240	jutta.christmann@charlottenburg-wilmersdorf.de
	Frau Möhring Jug FT 2	Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin	Tel.: 9029-15200	w193002@ba-charlottenburg-wilmersdorf.de
Bezirksamt Spandau von Berlin	Frau Arira-Schiddel JuBiKuS 3 StD 40	Klosterstr. 36 13581 Berlin	Tel.: 90279-2431	monika.arira-schiddel@ba-spandau.berlin.de
	Herr Sareika JuBiKu S3-700	Carl-Schurz-Str. 2-6 13578 Berlin	Tel.: 90279-2801	k.sareika@ba-spandau.berlin.de

Anlage 8

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin	Frau Wagner Jug 3260 (für wesentlich erhöhten Förderbedarf)	Beethovenstr. 34-38 12247 Berlin	Tel.: 90299-5302	jugendamt.efb-regab@ba-sz.berlin.de
	Frau Linke	Kirchstr. 1/3 14163 Berlin	Tel.: 90299-6414	petra.linke@ba-sz.berlin.de
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin	Frau Walther Jug TB L	Strelitzstr. 15 12105 Berlin	Tel.: 90277-3493	a.walther@ba-ts.berlin.de
	Frau Mattner Jug TB 1	Strelitzstr. 15 12105 Berlin	Tel.: 90277-2236	a.mattner@ba-ts.berlin.de
Bezirksamt Neukölln von Berlin	Frau Pflock Jug FS 14	Karl-Marx-Str. 83 12040 Berlin	Tel.: 90239-3013	renate.pflock@bezirksamt-neukoelln.de
	Frau Zeller Jug ZF 110	Karl-Marx-Str. 83 12040 Berlin	Tel.: 90239-4187	claudia.zeller@bezirksamt-neukoelln.de
	Herr Werner Jug ZF 2 EFB-N	Karl-Marx-Str. 83 12040 Berlin	Tel.: 6887-4811	detlef.werner@bezirksamt-neukoelln.de
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin	Frau Roßdorf Jug FS 7010	Zum Großen Windkanal 4 12489 Berlin	Tel.: 90297-5366	tanja.rossdorf@ba-tk.verwalt-berlin.de
	Frau Schneider Jug FS 7013	Zum Großen Windkanal 4 12489 Berlin	Tel.: 90297-5235	heike.schneider@ba-tk.berlin.de
	Frau Philipp Jug FS 7020	Zum Großen Windkanal 4 12489 Berlin	Tel.: 90297-5281	monika.philipp@ba-tk.berlin.de
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin	Frau Philipp Jug II 217	Riesaer Straße 94 12627 Berlin	Tel.: 90293-4264	andrea.philipp@bamh.berlin.de
	Frau Schumann Jug II 21	Riesaer Straße 94 12627 Berlin	Tel.: 90293-4497	antje.schumann@bamh.verwalt.berlin.de
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin	Frau Griep Jug FS 25	Große-Leege-Str. 103 13055 Berlin	Tel.: 90296-5142	kerstin.griep@lichtenberg.berlin.de
	Frau Schwarz Jug V TB GL	Große-Leege-Str. 103 13055 Berlin	Tel.: 90296-6164	claudia.schwarz@lichtenberg.berlin.de
	Frau Wölfl Jug RD 310	Große-Leege-Str. 103 13055 Berlin	Tel.: 90256-5286	birgit.woelfl@lichtenberg.berlin.de
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin	Frau Brode, Jug-Fam TB 1.2.1	Nimrodstr. 4-14 13469 Berlin	Tel.: 90294-6607	sylvia.gabriel@reinickeendorf.berlin.de
	Frau Friesen Jug Fam TB 1.0	Nimrodstr. 4-14 13469 Berlin	Tel.: 90294-6719	elena.friesen@reinickeendorf.berlin.de

Koordinator/innen Fallmanagement

Bezirksamt	Name	Anschrift	Telefon/Mail
Bezirksamt Mitte von Berlin	Britta Kriependorf Jug FD 42	Karl-Marx-Allee 31 10178 Berlin	Tel.: 9018-22906 b.kriependorf@ba-mitte.verwalt-berlin.de
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	Marion Thürk Jug FM 800	Frankfurter Allee 35-37 Aufgang C 10247 Berlin	Tel.: 90298-2442 marion.thuerk@ba-fk.verwalt-berlin.de
Bezirksamt Pankow von Berlin	Nils Franke Jug WJL	Berliner Allee 252-260 13088 Berlin	Tel.: 90295-7914 nils.franke@ba-pankow.berlin.de
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin	Gabriela Advani Jug ZFD 1	Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin	Tel.: 9029-15344 cw281000@charlottenburg-wilmersdorf.de
Bezirksamt Spandau von Berlin	Carsten Rackow JuBiKuS 3-4600	Klosterstr. 36 13581 Berlin	Tel.: 90279-3871 carsten.rackow@ba-spandau.berlin.de
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin	Annette Wöhner Jug 8400	Kirchstr. 1/3 14163 Berlin	Tel.: 90299-3584 annette.woehner@ba-sz.berlin.de
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin	Ulrich Hesse JugFam L 1 Petra Beling JugFam 1	Breslauer Platz 12159 Berlin Breslauer Platz 12159 Berlin	Tel.: 90277-3557 ulrich.hesse@ba-ts.berlin.de Tel.: 90277-2382 petra.beling@ba-ts.berlin.de
Bezirksamt Neukölln von Berlin	Uwe Steinke Jug Bd EH L	Karl-Marx-Str. 83 12040 Berlin	Tel.: 90239-1509 uwe.steinke@ba-nkn.verwalt-berlin.de
Bezirksamt Trepow-Köpenick von Berlin	Karin Zwick Jug FS 7060	Zum Großen Windkanal 4 12489 Berlin	Tel.: 90297-4916 karin.zwick@ba-tk.berlin.de
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin	Kathrin Schmidt Jug II 24	Riesaer Straße 94 12627 Berlin	Tel.: 90293-4880 kathrin.schmidt@ba-mh.verwalt-berlin.de
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin	Verena Schott Jug WJH/FM L	Große-Leege-Str. 103 13055 Berlin	Tel.: 90296 4082 verena.schott@lichtenberg.berlin.de
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin	Petra Cziharz Jug Fam ZAL8.0	Eichborndamm 215-239 13437 Berlin	Tel.: 90294-5133 petra.cziharz@reinickendorf.berlin.de
Senatsverwaltung			
Sen BildJugWiss	Kerstin Thätner III B 14	Bernhard-Weiß-Str. 6 10178 Berlin	Tel.: 9026-5882 kerstin.thaetner@senbjw.berlin.de
Sen GesSoz	Lothar Eck II D 14	Oranienstraße 106 10969 Berlin	Tel.: 9028-2644 lothar.eck@sengs.berlin.de
Sen GesSoz	Tino Jachmann II D 35	Oranienstraße 106 10969 Berlin	Tel.: 9028-1994 tino.jachmann@sengs.berlin.de

Amtsärzte/innen der Bezirke (Kinder-und Jugendgesundheitsdienst)

Stand: April 2015

Bezirk	Amtsarzt	Anschrift	Telefon/Fax/E-Mail
Bezirksamt Mitte von Berlin	Amtsärztin: N.N. Stellv. Amtsarzt: N.N.	Reinickendorfer Str. 60 b 13347 Berlin	Tel.: 9018-45253/ 45254 Fax: 9018-45135 matthias.brockstedt@ba- mitte.berlin.de
Bezirksamt Friedrichshain- Kreuzberg von Berlin	Amtsarzt: Hr. Dr. Pitzing	Urbanstr. 24 10967 Berlin	Tel.: 90298-8318/8319 Fax: 90298-2726 raimund.pitzing@ba-fk.berlin.de
Bezirksamt Pankow von Berlin	Amtsarzt: Hr. Dr. Peters Stellv. Amtsarzt: Hr. Dr. Gagel	Grunowstr. 8 - 11 13187 Berlin Grunowstr. 8 - 11 13187 Berlin	Tel.: 90295-2862/2850 Fax: 90295-2824 uwe.peters@ba-pankow.berlin.de Tel.: 90295-2940 Fax: 90295-2824 detlev.gagel@ba-pankow.berlin.de
Bezirksamt Charlottenburg- Wilmersdorf von Berlin	Amtsärztin: Fr. Dr. Kaufhold Stellv. Amtsärztin: Fr. Dr. Wischnewski	Hohenzollerndamm 177 10713 Berlin Hohenzollerndamm 177 10713 Berlin	Tel.: 9029-16046/16020 Fax: 9029-16049 claudia.kaufhold@charlottenburg- wilmersdorf.de Tel.: 9029-16160 Fax: 9029-16049 nicoletta.wischnewski@charlotten- burg-wilmersdorf.de
Bezirksamt Spandau von Berlin	Amtsärztin: Fr. Dipl. Med. Widders Hygienereferentin Fr. Dr. Sissolak	Carl-Schurz-Str. 2-6 13597 Berlin Carl-Schurz-Str. 2-6 13597 Berlin	Tel.: 90279-4010 Fax: 90279-4080 g.widders@ba-spandau.berlin.de Tel.: 90279-4013 Fax: 90279-4085
Bezirksamt Steglitz- Zehlendorf von Berlin	Amtsarzt: Hr. Dr. Beyer Stellv. Amtsärztin: Fr. Nowka	Robert-Lück-Str. 5 12169 Berlin Robert-Lück-Str. 5 12169 Berlin	Tel.: 90299-3621/3620 Fax: 90299-3792 gesundheitsamt@ba-sz.berlin.de Tel.: 90299-4702/3602 Fax: 90299 - 3373 annemarie.nowka@ba-sz.berlin.de
Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg von Berlin	Amtsärztin: Fr. Dr. Bärwolff Stellv. Amtsarzt: Hr. Dr. Dinter	Rathausstr. 27 12105 Berlin (zzt. Alarichstr. 12-17 wegen Umbau) Rathausstr. 27 12105 Berlin (zzt. Alarichstr. 12-17 wegen Umbau)	Tel.: 90277-6230/6231 Fax: 90277-7847 baerwolff@ba-ts.berlin.de Tel.: 90277-7278 Fax: 90277-7504 dinter@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin	Amtsarzt: Hr. Dr. Morawski Stellvertreter: Hr. Larscheid	Blaschkoallee 32, Haus 1 12359 Berlin Blaschkoallee 32, Haus 1 12359 Berlin	Tel.: 90239-2253/54 Fax: 90239-3743 klaus.morawski@bezirksamt- neukoelln.de Tel.: 90239-3117 Fax: 90239-3743 patrick.larscheid@bezirksamt- neukoelln.de
Bezirksamt Treptow- Köpenick von Berlin	Amtsarzt: Hr. v. Welczeck Stellv. Amtsarzt Hr. Jansen-Rosseck	Hans-Schmidt-Str. 16 12489 Berlin Hans-Schmidt-Str. 18 12489 Berlin	Tel.: 90297-4706 Fax: 90297-4751 andreas.vonwelczeck@ba- tk.berlin.de Tel.: 90297-4754/4773 Fax: 90297-4774 rolf-jansen-rosseck@ba- tk.berlin.de
Bezirksamt Marzahn- Hellersdorf von Berlin	Amtsärztin: Fr. Hänel Vertretung: Fr. Nürnberger	Janusz-Korczak-Str. 32 12627 Berlin Janusz-Korczak-Str. 32 12627 Berlin	Tel.: 90293-3630/3653 Fax: 90293-3652 martina.haenel@ba-mh.verwalt- berlin.de Tel.: 90293-3770 / 3639 Fax: 90293-3628 endah.nuernberger@ba- mh.verwalt-berlin.de
Bezirksamt Lich- tenberg von Berlin	Amtsärztin: Fr. Dr. Elvers- Schreiber Stellv. Amtsärztin: Fr. Geuß-Fosu	Alfred-Kowalke-Str. 24 10315 Berlin Alfred-Kowalke-Str. 24 10315 Berlin	Tel.: 90296-7507 Fax: 90296-7515 anke.elvers-schreiber @lichtenberg.berlin.de Tel.: 90296-7688 Fax: 90296-7553 ute.geuss-fosu @lichtenberg.berlin.de
Bezirksamt Rei- nickendorf von Berlin	Amtsärztin: Fr. Engelmann-Renner Stellv. Amtsarzt N.N.	Teichstr. 65, Haus 4 13407 Berlin	Tel.: 90294-2253/5068 Fax: 90294-2253/5068 margit.engelmann- renner@reinickendorf.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste der Bezirksämter von Berlin

Stand: 13. Januar 2015

Bezirk	Anschrift	Name/Stellenzeichen	Telefon/Mail
Bezirksamt Mitte von Berlin	Mathilde-Jakob-Platz 1 10551 Berlin Büro/Anmeldung Frau Grundmann Tel.: 9018-33241 Frau Werner Tel.: 9018-33242 Fax: 9018-32306	Ärztin: Frau Dr. Stenzel Psychologinnen: Frau Mathe Frau Kurth Frau Neubaum Frau Kaiser	Tel.: 9018-33244 ortrun.stenzel@ba- mitte.berlin.de Tel.: 9018-33246 Tel.: 9018-33228 Tel.: 9018-33243 Tel.: 9018-33255 kjpd@ba-mitte.berlin.de
Bezirksamt Friedrichshain- Kreuzberg von Berlin	Urbanstraße 24 10967 Berlin Büro/Anmeldung Frau Kaunatjike/ Frau Wolfgang Tel.: 90298-4968 Fax: 90298-4970	Arzt/Ärztin: Herr Delekat Frau Herder Herr Nolden Psychologe/in: Herr Oettel Sozialpädagogin: Frau Stahl Frau Schröder	Tel.: 90298-7314 dietrich.delekat@ba-fk.berlin.de Tel.: 90298-4961 Tel.: 90298-4962 nicolas.nolden@ba-fk.berlin.de Tel.: 90298-4965 Tel.: 90298-4969 Tel.: 90298-4967
Bezirksamt Pankow von Berlin	Grunowstr. 8-11 13187 Berlin Büro/Anmeldung Frau Köhler Frau Lehmann Frau Kleinert Tel.: 90295-2830/-2833 Fax: 90295-2930	Ärztin: Frau Dr. Fichtner Frau Dr. Kimont Psychologe/in: Herr Gonschorrek Frau Esteves Sozialpädagogin: Frau Bachmann Frau Hecht Frau Schmitz	dr.fichtner@ba-pankow.ber- lin.de gisa.kimont@ba-pankow.ber- lin.de Alle über Tel.: 90295-2830 und Tel.: 90295-2833 zu errei- chen
Bezirksamt Charlottenburg- Wilmersdorf von Berlin	Hohenzollerndamm 174-177 10585 Berlin Büro/Anmeldung Tel.: 9029-15536 Fax: 9029-15535	Arzt/Ärztin: Frau Schlüter Herr El-Husseini Psychologin: Frau Birkert	Tel.: 9029-15533 angelika.schlueter@charlotten- burg-wilmersdorf.de Tel.: 9029-15534 Tel.: 9029-15537

Bezirksamt Spandau von Berlin	Klosterstr. 36 13581 Berlin Büro/Anmeldung Frau Piel Tel.: 90279-2759 Fax: 90279-5505	Ärztin: Frau Dr. Latzko Frau Dr. Werner Psychologe/in: Herr Chuch-Lippmann Frau Geisler Sozialpädagogin: Frau Stöckle-Martens	Tel.: 90279-2757 gabriele.latzko@ba-spandau. derlin.de Tel.: 90279-2758 Tel.: 90279-3255 Tel.: 90279-3556 kjpd@ba-spandau.berlin.de
Bezirksamt Steglitz- Zehlendorf von Berlin	Königstr. 36 14163 Berlin Büro/Anmeldung Frau Weinert Frau Richter Frau Wieland Tel.: 90299-5842 Fax: 90299-6466	Ärztin: Frau Dr. Stock Frau Wegener Psychologe/in: Frau Touval Herr Gleichmann Herr Blankenfeldt Sozialpädagogin: Frau Reimann Frau Hammerschmidt	Tel.: 90299-5243 astrid.stock@ba-sz.berlin.de Tel.: 90299-5291 Tel.: 90299-5271 Tel.: 90299-5290 Tel.: 90299-6283 Tel.: 90299-5270 Tel.: 90299-5278 kjpd@ba-sz.berlin.de
Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg von Berlin	Welser Str. 23 10777 Berlin Büro/Anmeldung Frau Schulte Tel.: 90277-6900 Fax: 90277-8220 schulte@ba-ts.berlin.de	Ärztin: Frau Dr. Sasse Psychologin: Frau Dr. Schobert Frau Böse Frau Sobh Frau Jurtan	Tel.: 90277-8104 sasse@ba-ts.berlin.de Tel.: 90277-8124 Tel.: 90277-7867 Tel.: 90277-8105 Tel.: 90277-6123
Bezirksamt Neukölln von Berlin	Standort Nord: Böhmisches Str. 39 12055 Berlin Büro/Anmeldung Frau Hitsch Tel.: 688748-0 Fax: 688748-50	Ärztin: Frau Rietz Psychologe/in: Herr Leuterer Frau Gooren Sozialpädagogin: Frau Herzig-Martens Ki-Ju-Psychth.: Herr Özmen	Tel.: 688748-20 Tel.: 688748-14 Tel.: 688748-16 Tel.: 688748-14 Tel.: 688748-16
	Standort Süd: Britzer Damm 93 12347 Berlin Büro/Anmeldung Frau Helm Tel.: 90239-1242 Fax: 90239-3724	Arzt: Herr Wagner Sozialpädagoge: Herr Schalowsky Ki-Ju-Psychoth.: Herr Obeidi	Tel.: 90239-2970 andreas.wagner@bezirksamt- neukoelln.de Tel.: 90239-3724

Bezirksamt Treprow- Köpenick von Berlin	Hans-Schmidt-Str. 16 12489 Berlin Büro/Anmeldung Frau Seil Tel.: 90297-4711 Fax: 90297-4737	Arzt: Herr Mukhoty Psychologe/in: Herr Neu Frau Wolf Sozialpädagogin: Frau Wunderlich	Tel.: 90297-4710 anjan.mukhoty@ba-tk.berlin.de Tel.: 90297-4712 bodo.neu@ba-tk.berlin.de Tel.: 90297-4764 Tel.: 90297-4713
Bezirksamt Marzahn- Hellersdorf von Berlin	Janusz-Korczak-Str.32 12627 Berlin Büro/Anmeldung Frau Wiczak Tel.: 90293-3691 elke.wiczak@ba-mh.verwalt-berlin.de Frau Pilz Tel.: 90293-3684	Ärztin: Frau Dipl. Med. Egel Frau Dr. Günther Psychologin: Frau Jagodzinski Frau Treufeld Frau Fischel Sozialpädagogin: Frau Klostereit Frau Valtin Frau Rath	Tel.: 90293-3690 Tel.: 90293-3683 Tel.: 90293-3696 Tel.: 90293-3685 Tel.: 90293-3692 Tel.: 90293-3694 Tel.: 90293-3695 Tel.: 90293-3687
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin	Standort Lichtenberg: Alfred-Kowalke-Str. 24 10315 Berlin Büro/Anmeldung Frau Gorski Tel.: 90296-4961 evelyn.gorski@lichtenberg.berlin.de Fax: 90296-4969	Ärztin: Frau Leimbach Psychologe/in: Herr Sommer Frau Walkowitsch Sozialpädagogin: Frau Müller	christina.leimbach@lichtenberg.berlin.de
	Standort Hohenschönhausen: Oberseestr. 98 10315 Berlin Büro/Anmeldung Frau Goldner Tel.: 90296-4954 kerstin.goldner@lichtenberg.berlin.de Fax: 90296-4959	Ärztin: Frau Andrzejewska Psychologin: Frau Wisbar Sozialpädagogin: Frau Nitschke	isabella.andrzejewska@lichtenberg.berlin.de
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin	Teichstr. 65 13407 Berlin Büro/Anmeldung Frau Scholl Frau Kosmowski Tel.: 90294-5043 Fax: 90294-5140	Arzt/Ärztin: Frau Zimmermann Herr Pewesin Psychologe/in: Herr Schmidt Frau Winkler-Schrader Frau Saß Frau Bakos Sozialpädagogin:	Tel.: 90294-5047 Tel.: 90294-5041 christoph.pewesin@reinickendorf.berlin.de Tel.: 90294-5052 ronald.schmidt@reinickendorf.berlin.de Tel.: 90294-5050 Tel.: 90294-5051 Tel.: 90294-5048

		Frau Wendel Frau Mönter	Tel.: 90294-5072 Tel.: 90294-5040
--	--	----------------------------	--------------------------------------

Pflichtversorgungskliniken KJP

Region Nord – Klinikum Buch
Schwanebecker Chaussee 50
13125 Berlin
☎ 9401-15400

Region Ost – Klinik Herzberge
Herzbergstr. 79
10365 Berlin
☎ 5472-3801

Region Süd-West – St. Joseph Krankenhaus
Bäumerplan 24
12101 Berlin
☎ 7882-2859

Region West – DRK Kliniken
Spandauer Damm 130
14050 Berlin
☎ 3035-4515

Region Mitte – Klinik im Friedrichshain
Landsberger Allee 49
10249 Berlin
☎ 13023-0

Region Süd-Ost – Klinik im Friedrichshain
Landsberger Allee 49
10249 Berlin
☎ 13023-0

Adressen/Standorte der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

In öffentlicher Trägerschaft:

Charlottenburg-Wilmersdorf

Haubachstr. 45, 10585 Berlin (Charlottenburg)
☎ 9029-18500
Fax: 9029-18505
@: erziehungsberatung@charlottenburg-wilmersdorf.de
Homepage: http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/jugend/erziehungs_und_familienberatung.html

Friedrichshain-Kreuzberg

Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin (Friedrichshain)
☎ 90298-4522
Mehringdamm 114, 10965 Berlin (Kreuzberg)
☎ 90298-2415
Nebenstelle: Adalbertstr. 23b, 10997 Berlin (Kreuzberg)
☎ 90298-1600
@: efb@ba-fk.berlin.de
Homepage: <http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/fachdienste/erziehungs-und-familienberatung/>

Hellersdorf-Marzahn

Etkar-André-Straße 8, 12619 Berlin (Hellersdorf)
☎ 90293-3300
Landsberger Allee 563, 12679 Berlin (Marzahn)
☎ 9311-148
Golliner Str. 4, 12689 Berlin (Marzahn)
☎ 9349-6477
@: familienberatung@ba-mh.verwalt-berlin.de
Homepage: <http://www.efb-kb-marzahn-hellersdorf.de/>

Hohenschönhausen-Lichtenberg

Zum Hechtgraben 1, 13051 Berlin (Hohenschönhausen)
☎ 9711-396
@: efb.lichtenberg@berlin.de

Erieseering 4, 10319 Berlin (Lichtenberg)
☎ 5589-264 / 5106-8370
@: efb-lichtenberg.libg@it.verwalt-berlin.de
Homepage: <http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/buergerservice/familie/familie016.html>

Treptow-Köpenick

Plönzeile7, Haus B, 12459 Berlin (Treptow)

☎ 90297-5460

Am Myliusgarten 20, 12587 Berlin (Köpenick)

☎ 90297 36 00

Mitte

Region 1-Zentrum-/Region 4- Wedding

Schulstraße101, 13347 Berlin (Wedding)

☎ 9018-45400

@: efb.zentrum-wedding@ba-mitte.berlin.de

Region 2-Moabit

Turmstraße 75, 10559 Berlin

☎ 9018-34614

@: efb.moabit@ba-mitte.berlin.de

Neukölln

Beratungsstelle Nord

Böhmische Str.39, 12055 Berlin (Neukölln)

☎ 6887-480

Beratungsstelle Süd

Britzer Damm 93, 12347 Berlin (Neukölln)

☎ 90239-1242

Pankow

Neue Schönholzer Str. 35, 13187 Berlin (Pankow)

☎ 90295-2750

Fröbelstr.17, Haus 5, 10405 Berlin (Prenzlauer Berg)

☎ 90295-3622

Amalienstr.8, 13086 Berlin (Weißensee)

☎ 90295-8333

Franz-Schmidt-Str. 8-10, 13125 Berlin (Buch)

☎ 9479-3794

Reinickendorf

Nimrodstr. 4-11 Aufgang B, 13469 Berlin (Reinickendorf)

☎ 90294-6349/-6350

Wilhelmsruher Damm 142 c, 13349 Berlin

☎ 90294-6349/-6350

Nebenstelle: Teichstr.65, 13407 Berlin

☎ 90294-6349/-6350

@: efb@reinickendorf-berlin.de

Tempelhof- Schöneberg

Sponholzstraße 15, 12159 Berlin (Schöneberg)

☎ 90277-7830

@: <mailto:erziehungs.familienberatung@gmx.de>

Homepage: <http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/jugend-familie/erziehungsberatung.html>

Spandau

Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin

Dienstgebäude: Rathaus Nebengebäude

Eingang: Am Wall 2

☎ 90279-2448

@: erziehungsberatung@ba-spandau.berlin.de

Steglitz-Zehlendorf

Beethovenstr.34, 12247 Berlin (Steglitz)

☎ 90299-2501

@: jugendamt-efb-regab@ba-sz.berlin.de

Königin- Luise-Straße 88, 14195 Berlin (Zehlendorf)

☎ 90299-8401

@: jugendamt-efb-regcd@ba-sz.berlin.de

in freier Trägerschaft:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin (AWO) Kreisverband Südost e.V.

Werbellinstr. 69, 12053 Berlin

☎ 8219945

@: familienberatung@awo-suedost.de

Homepage: awo-suedost.de/familienberatung

Caritasverband für Berlin e.V.

Psychologische Beratungsstellen für Kinder,
Jugendliche und Eltern, für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Pfalzburger Straße 18, 10719 Berlin (Wilmerdorf)

☎ 86 00 92 33

@: familienberatung.wilmersdorf@caritas-berlin.de

Homepage: <http://www.caritas-berlin.de/>

Große Hamburger Straße 18, 10115 Berlin (Mitte)

☎ 66633-470

@: familienberatung.mitte@caritas-berlin.de

Homepage: <http://www.caritas-berlin.de/>

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

DRK Berlin Süd-West gGmbH
Erziehungs- und Familienberatung im Haus der Familie
Düppelstraße 36, 12163 Berlin (Steglitz)
☎ 7901-130
@: familienberatung@drk-berlin.de
Homepage: <http://www.drk-berlin.net/>

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Reinickendorf Berlin e.V.
Wilhelmsruher Damm 159, 13439 Berlin (Reinickendorf)

Markstr.4, 13409 Berlin

☎ 4152573

@: efb@diakonie-reinickendorf.de

Homepage: www.diakonie-reinickendorf.org/diakonisches-werk/erziehungs-und-familienberatung/beratung.html

Diakonisches Werk Tempelhof/ Schöneberg gGmbH

im Verbund der Diakoniewerk Simeon gGmbH

Götzstraße 24e, 12099 Berlin (Tempelhof)

☎ 75750-270

Domagkstraße 5, 12277 Berlin (Tempelhof)

☎ 71301645

Evangelisches Johannesstift Jugendhilfe gGmbH

Kirchhofstr.30

13585 Berlin (Spandau)

☎ 3361429

Göbelstr.135, 13629 Berlin

☎ 30105115

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

Familie im Zentrum - Familienberatungs- und Familienbildungsstelle

Rudolf-Seiffert-Straße 50a, 10369 Berlin (Lichtenberg)

☎ 9787-000

@: <mailto:familieimzentrum-r@ejf.de>

Homepage: <http://www.familieimzentrum.de/>

Nöldnerstraße 43, 10317 Berlin (Lichtenberg)

☎ 5220-649

@: <mailto:familieimzentrum-n@ejf.de>

Homepage: <http://www.familieimzentrum.de/>

Beratung und Lebenshilfe e.V.

Borkumstraße 22, 13189 Berlin (Pankow)

☎ 4733920

@: familienberatung.pankow@immanuel.de

Homepage: <http://www.immanuel.de/>

Dunckerstraße 10, 10473 Berlin (Prenzlauer Berg)

☎ 4450-891

@: familienberatung.prenzlauerberg@immanuel.de

Homepage: <http://www.immanuel.de/>

Beratung + Leben gGmbH

Familienberatung Marzahn

Landsberger Allee 400, 12681 Berlin

☎ 9352-063

@: familienberatung.marzahn@immanuel.de

Homepage: <http://www.immanuel.de/>

Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.

Interkulturelle Familienberatung (IFB)

Hasenheide 54, 10967 Berlin (Kreuzberg)

☎ 25900628

@: ifb@ane.de

Homepage: : <http://www.ane.de/beratung/interkulturelle-familienberatung/>

Fröbel e.V.

Erziehung- und Familienberatung CON-RAT

Hans-Schmidt-Str.14, 12489 Berlin (Treptow)

☎ 4444-808

@: con-rat@froebel-gruppe.de

Homepage: <http://www.conrat.froebel.info/> , <http://www.froebel-gruppe.de/>

SOS-Familienzentrum Berlin

Alte Hellersdorfer Straße 77, 12629 Berlin (Hellersdorf)

☎ 5689100

@: fz-berlin@sos-kinderdorf.de

Homepage: <http://www.sos-familienzentrum-berlin.de/>

Pestalozzi-Fröbel-Haus - Familienberatungsstelle

Potsdamer Str.144, 10783 Berlin

☎ 7 88 54 64

@: fb.pfh@arcor.de

Homepage: <http://www.pfh-berlin.de/>

neuhland e.V.

Hilfen für junge Menschen in Krisen

Nikolsburger Platz 6, 10717 Berlin

☎ 417283910

☎ 8730111 (Krisentelefon)

@: post@neuhland.de

Homepage: www.neuhland.net

Kindertagesstätten, Eigenbetriebe des Landes Berlin

Stand: April 2015

Name	Anschrift	Geschäftsleitung	Telefon/ Fax/ Mail/ Homepage
Kindergärten City, Eigenbetrieb von Berlin (Friedrichshain- Kreuzberg, Mitte)	Petersburger Str. 86-90 10247 Berlin <u>Geschäftszimmer:</u> Frau Abram Tel.: 90298-6111 E-Mail: Mandy.Abram@ba- fk.berlin.de Frau Reith Tel.: 90298-6111 E-Mail: Mandy.Abram@ba- fk.berlin.de	Susanne Kabitz Pädagogische Lei- tung: Katja Grenner	susanne.kabitz@ba-fk.berlin.de katja.grenner@ba-fk.berlin.de http://www.kindergaerten-city.de
Kindergärten NordOst, Eigenbetrieb von Berlin (Lichtenberg, Mar- zahn-Hellersdorf, Pankow)	Storkower Str. 139 b 10407 Berlin <u>Geschäftszimmer:</u> Martina Herber Tel.: 4208078-20 Fax: 030-420807832 geschaeftszim- mer.no@kitaeb.verwalt- berlin.de	Karin Scheurich Pädagogische Lei- tung: Michael Witte	Tel: 4208078–22 karin.scheurich@kitaeb.verwalt- berlin.de Tel.: 4208078–21 michael.witte@kitaeb.verwalt- berlin.de http://www.kigaeno.de
Kindertagesstätten Nordwest, Eigenbetrieb von Berlin (Charlottenburg- Wilmersdorf, Rei- nickendorf, Span- dau)	Am Borsigturm 6 13507 Berlin <u>Geschäftszimmer:</u> Koch, Margot Tel.: 2700059-13 mail@kita-nordwest.de	Dr. Kathrin Schmidt Pädagogische Lei- tung: Harald Bohn	Tel.: 2700059-10 kathrin.schmidt@kita-nordwest.de Tel.: 2700059-12 http://www.kita-nordwest.de
Kindertagesstätten SüdOst, Eigenbe- trieb von Berlin (Neukölln, Trep- tow-Köpenick)	Neue Krugallee 4 Haus 12 12435 Berlin <u>Geschäftszimmer:</u> Frau Haut Tel.: 90297-4434 info@kindertagesstaetten- suedost.de	Raik Busch Pädagogische Lei- tung: N.N.	raik.busch@ba-tk.berlin.de www.kitas-in-berlin.de
Kindertagesstätten Berlin Süd-West, Eigenbetrieb von Berlin (Tempelhof- Schöneberg, Steglitz- Zehlendorf)	Mittelstr. 7 12167 Berlin <u>Geschäftszimmer:</u> Frau Carola Thies Tel.: 901729-800 caro- la.thies@kitasw.berlin.de	Herr Andreas Hart- mann Pädagogische Lei- tung: Frau Martina Castello	andre- as.hartmann@kitasw.berlin.de martina.castello@kitasw.berlin.de http://www.kitas-sued-west.de

**Kitafachberaterinnen für Integration (Freie Träger)
(Stand April 2015)**

Verband	Name	Kontakt
Arbeiterwohlfahrt LV Berlin e.V.	Angelika Stroh- Purwin	Blücherstraße 62 10961 Berlin Tel. 253 89 -247 Fax: 253 89 204 angelika.stroh-purwin @awoberlin.de
Verband Ev. Tagesein- richtungen für Kinder Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz e.V.	Gabriele Kelch	Paulsenstr. 55-56 12163 Berlin Tel. 820 97-228 (-153, Sekr.) Fax: 820 97 174 kelch.g@dwbo.de
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.	Claudia Gaudszun	Brandenburgische Str. 80 10713 Berlin Tel. 860 01-179 Fax: 860 01-220 gaudszun@paritaet-berlin.de
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	Christine Bernhard	Residenzstr. 90 13409 Berlin Tel. 666 331 065 Fax: 666 331 095 c.bernhard@caritas-berlin.de
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerlä- den e.V. – DaKS	Melanie Peper	Crellestr. 19/20 10827 Berlin Tel. 700 94 25 10 Fax: 700 94 25 19 melanie.peper@daks-berlin.de

Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ) in Berlin

Koordinationsstelle der Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren
 im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V., Friedbergstraße 39, 14057 Berlin
 Telefon: 030 823 80 63 Telefax: 030 824 13 90 E-Mail: kja-spz-koordination-berlin@vdk.de

Träger	Kinder- und Jugendambulanzen/SPZ, Bezirk
<p>Diakonisches Werk Tempelhof-Schöneberg e.V.</p> <p>Götzstraße 24e 12099 Berlin</p> <p>Telefon: 030 757 50 240 E-Mail: geschaeftsstelle@dwts.de</p> <p>Homepage www.dwts-berlin.de</p>	<p>KJA/SPZ Tempelhof</p> <p>Riegerzeile 1 12105 Berlin</p> <p>Tel.: 030 751 02 28 Fax: 030 751 09 66 E-Mail: ambulanzen.spz@dwts.de</p>
<p>Integral – Bürgerinitiative für Menschen mit Behinderungen e.V.</p> <p>Hermann-Blankenstein-Str. 49 10249 Berlin</p> <p>Telefon: 030 41 72 13 -0 E-Mail: info@integral-berlin.de</p> <p>Homepage www.integral-berlin.de</p>	<p>KJA/SPZ Friedrichshain</p> <p>Rathausstr.11/13 10178 Berlin 1.Zwischenetage</p> <p>Tel.: 030 422 64 50 Fax: 030 422 64 511 E-Mail: kja@integral-berlin.de</p>
<p>Lebenshilfe Berlin gGmbH</p> <p>Heinrich-Heine-Str. 15 (Annenhöfe) 10179 Berlin</p> <p>Telefon: 030 82 99 98 0 E-Mail: sekretariat.gGmbH@lebenshilfe-berlin.de</p> <p>Homepage www.lebenshilfe-berlin.de</p>	<p>KJA/SPZ Hellersdorf</p> <p>Auerbacher Ring 43 12619 Berlin</p> <p>Tel.: 030 99 40 11 66 Fax: 030 99 40 11 88 E-Mail: spz.hellersdorf@lebenshilfe-berlin.de</p> <hr/> <p>KJA/SPZ Köpenick</p> <p>An der Wuhlheide 232 12459 Berlin Tel.: 030 651 94 24 Fax: 030 65 49 40 84 E-Mail: spz.koepenick@lebenshilfe-berlin.de</p>

Lebenshilfe Berlin gGmbH	KJA/SPZ Marzahn Blumberger Damm 158 12679 Berlin Tel.: 030 542 90 37 Fax: 030 541 40 75 E-Mail: spz.marzahn@lebenshilfe-berlin.de
	KJA/SPZ Neukölln Britzer Damm 65 12347 Berlin Tel.: 030 622 90 11 Fax: 030 60 69 08 18 E-Mail: spz.neukoelln@lebenshilfe-berlin.de
	KJA/SPZ Prenzlauer Berg Paul-Robeson-Straße 35 10439 Berlin Tel.: 030 444 06 89 Fax: 030 444 06 90 E-Mail: spz.prenzlauerberg@lebenshilfe-berlin.de
	KJA/SPZ Treptow Edisonstraße 63 12459 Berlin Tel.: 030 538 99 20 Fax: 030 53 89 92 22 E-Mail: spz.treptow@lebenshilfe-berlin.de
Ki.D.T. gGmbH Kinder.Diagnostik.Therapie im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. Linienstraße 131 10115 Berlin Telefon: 030 86 49 10 501 Fax: 030 86 49 10 520 E-Mail: berlin-brandenburg@vdk.de Homepage www.vdk.de/berlin-brandenburg	KJA/SPZ Charlottenburg-Wilmersdorf <i>Region Charlottenburg-Wilmersdorf</i> Berliner Straße 40-41 10715 Berlin Tel.: 030 860 08 21 27 Fax: 030 860 08 21 40 E-Mail: kja-spz.charlottenburg-wilmersdorf@kidd.de
	KJA/SPZ Schöneberg-Nord/Tiergarten Karl-Schrader-Str. 6 10781 Berlin Tel.: 030 236 07 97 80 Fax: 030 23 60 79 78 30 E-Mail: kja-spz.schoeneberg-tiergarten@kidd.de

	<p>KJA/SPZ Wedding/Reinickendorf</p> <p>Nazarethkirchstr. 52 13347 Berlin Tel.: 030 457 98 02 13 E-Mail: kja-spz.reinickendorf-wedding@kiddt.de</p>
	<p>KJA/SPZ Hohenschönhausen</p> <p>Demminer Straße 6 13059 Berlin</p> <p>Tel.: 030 96 27 79 00 E-Mail: kja-spz.lichtenberg-hohenschoenhausen@kiddt.de</p> <hr/> <p>KJA/SPZ Spandau</p> <p>Seeburger Straße 9-11 13581 Berlin</p> <p>Tel.: 030 332 70 21 Fax: 030 332 70 22 E-Mail: kja-spz.spandau@kiddt.de</p>
<p>Spastikerhilfe Berlin eG</p> <p>Lindenstraße 20 - 25 10969 Berlin</p> <p>Telefon: 030 22 500 0 E-Mail: post@spastikerhilfe.de</p> <p>Homepage www.spastikerhilfe-berlin-eg.de</p>	<p>KJA/SPZ Steglitz</p> <p>Prettaufer Pfad 23 12207 Berlin</p> <p>Tel.: 030 22 50 03 81 Fax: 030 22 50 03 91 E-Mail: sekretariatspz1@spastikerhilfe.de</p> <hr/> <p>KJA/SPZ Weißensee</p> <p>Prenzlauer Allee 90 10409 Berlin</p> <p>Tel.: 030 22 50 04 05 Fax: 030 22 50 04 07 E-Mail: gutenschwager.i@spastikerhilfe.de</p>
<p>Zentrum für Kindesentwicklung e. V.</p> <p>Ritterstraße 3 10969 Berlin</p> <p>Telefon: 030 698 14 10 E-Mail: info@zentrum-kindesentwicklung.de</p> <p>Homepage www.zentrum-kindesentwicklung.de</p>	<p>KJA/SPZ Kreuzberg</p> <p>Ritterstraße 3 10969 Berlin</p> <p>Tel.: 030 698 14 10 Fax : 030 69 81 41 50 E-Mail : info@zentrum-kindesentwicklung.de</p>

Anerkannte Fortbildungsträger für die Qualifikation zum/zur Facherzieher/in für Integration

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg

Kontakt: Frau Pries

Königstraße 36b, 14109 Berlin

☎ 48 481- 319

Fax: 48 481- 122

@: Maria.Pries@sfbb.berlin-brandenburg.de

Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI)

Kontakt: Frau Koch-Temming

Hallesches Ufer 32-38, 10963 Berlin

☎ 25 39 73 9-0

Fax: 25 39 73 9-50

@: hedwig.koch-temming@spi-aquarium.de

Angebot auch für Personal in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Kontakt: Frau Bernhard

Residenzstraße 90, 13409 Berlin

☎ 66633-1065

Fax: 66633-1132

@: c.bernhard@caritas-berlin.de

Für Personal aus katholischen Kitas angeboten, Teilnahme für weitere Interessierte auf Anfrage gerne möglich.

Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz e.V.

Kontakt: Frau Kelch

Paulsenstrasse 55/56, 12163 Berlin

☎ 82097 153

Fax: 820 97 174

@: Kelch.G@dwbo.de

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V. Büro Berlin

Kontakt: Frau Rocholl

Rosenthaler Straße 40-41, 10178 Berlin

☎ 24 636 475

@: rocholl@pb-paritaet.de oder fobi@pb-paritaet.de

procedo Berlin GmbH

Kontakt: Frau Soldanski

Muskauer Str. 53, 10243 Berlin

☎ 20 07 80 10

Fax: 20 07 84 65

@: salome.soldanski@procedo-berlin.com oder info@procedo-berlin.com

Angebot auch für Personal in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen

Pike e.V.

Kontakt: Frau Dittmer

Taylorstraße 10, 14195 Berlin

☎ 342 62 52

Fax: 342 62 52

@: dittmer.cornelia@googlemail.com

Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH

Kontakt: Frau Voss oder Herr Dr. Hage

Wilhelmstraße 52, 10117 Berlin

☎ 654 00 92

Fax: 34 35 43 57

@: a.voss@kaeptnbrowser.de oder j.hage@tjfbg.de

ASIG

Kontakt: Frau Konieczny

Meierottostraße 8/9, 10719 Berlin

☎ 4690 540

Fax: 4690 5420

@: weiterbildung@asig-berlin.de

Bitte beachten: Die Weiterbildung bei diesem Träger ist ausschließlich für arbeitslose bzw. arbeitsuchende Fachkräfte im Rahmen einer 6-monatigen Weiterbildung möglich. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den Träger bzw. an Ihren Arbeitsberater oder Fallmanager.

Waldorfkindergartenseminar Berlin

Kontakt: Frau Neef

Besselstraße 13/ 14, 10969 Berlin

☎ 612 42 10

Fax: 612 42 27

@: seminar-berlin@waldorfkindergarten.de

TRAINCO.net Ltd

Kontakt: Herr Voss / Herr Dr. Schoeneberg

Berliner Str. 159, 10715 Berlin

☎ 60 50 62 79

@: info@trainco.net

IB-Gesellschaft für Interdisziplinäre Studien mbH

Medizinische Akademie Berlin
Kontakt: Frau Dr. Zimmermann
Gerichtstr. 27, 13347 Berlin
☎ 25 29 209-0
Fax: 25 29 209-29
@: info@ib-med-akademie.de

KLAX Berlin GmbH

Kontakt: Frau Kralle-Baselt
Arkonastr. 45-49, 13189 Berlin
☎ 477 96 240
Fax: 477 96 204
@: info@klax-ausbildung.de

Tandem BQG

Kontakt: Frau Fritz
Potsdamer Str. 182, 10783 Berlin
☎ 44 33 60-0
Fax: 44 33 60-40
@: office@tandembqg.de

S.K.O.U.T Berlin-Brandenburger Bildungszentrum gGmbH

Kontakt: Frau Fahr
Immanuelkirchstr. 10, 10405 Berlin
☎ 442 80 32
Fax: 442 70 93
@: skout@gfajev.de

meco Akademie

Kontakt: Frau Hoof
Seestraße 64-67, 13347 Berlin
☎ 81 00 58 22
Fax: 81 00 58 24
@: a.hoof@meco-akademie.de

BTB Schulzentrum gGmbH

Kontakt: Herr Schmidt-Wittner
Alexanderstr. 5, 10178 Berlin
☎ 28 88 58 99 25
Fax: 28 88 58 99 2
@: Harald.schmidt-Wittner@btb-schulzentrum.de

ESO Education Group, Euro Akademie

Kontakt: Frau Pribbernow

Berliner Str. 66, 13507 Berlin

☎ 43 55 70-588

Fax: 43 55 70 59

@: pribbernow.monika@eso.de

Berufliche Schule für Sozialwesen Pankow

Kontakt: Frau Vollmann

Erbeskopfweg 6-10

13158 Berlin

☎ (030) 500 19 9-22/10

Bitte beachten: Die Weiterbildung richtet sich ausschließlich an staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen und schließt mit dem Zertifikat „Fachkraft für Integration“ ab. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Schule.

Die folgenden Schulen bieten eine Ausbildung zum/zur Heilpädagogen/-pädagogin an:

Staatliche Fachschule für Heilpädagogik Berlin

Erbeskopfweg 6-10

13158 Berlin

☎ 500 199 10/22

Fax: 500 199 24

@: HPHE@gmx.de

Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI)

Staatlich anerkannte Fachschule für Heilpädagogik

Hallesches Ufer 32-38

10963 Berlin

☎ 259 37 39 - 0 Fax: 259 37 39

@: fachschulen@stiftung-spi.de

Anna-Freud-Schule, Fachschule für Sozialpädagogik

Kontakt: Frau Olie

Halemweg 22, 13627 Berlin

☎ 36 41 78 16

Fax: 36 41 78 20

@: s.olie@anna-freud-osz.de

Literaturhinweise

Arten, K., Ruf, B. (2015).AD(H)S und Wahrnehmungsauffälligkeiten: Früherkennung und Prävention im Kindergarten und in der 1. Klasse. Band 1. Auer Verlag in der AAP Lehrerfachverlage GmbH; 3. Auflage.

Arten, K., Ruf, B. (2015).AD(H)S und Wahrnehmungsauffälligkeiten: Früherkennung und Prävention im Kindergarten und in der 1. Klasse. Band 2. Auer Verlag in der AAP Lehrerfachverlage GmbH; 3. Auflage.

Ayres, A. Jean.(2002). Bausteine der kindlichen Entwicklung: Die Bedeutung der Integration der Sinne für die Entwicklung des Kindes. Springer; Auflage: 4. Aufl..

Beek von der, A. (2006). Bildungsräume für Kinder von Null bis Drei. verlag das netz. Weimar-Berlin

BMAS. Frühförderungsverordnung (Früh V). (2013)
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/fruehfoerderungsverordnung.pdf?__blob=publicationFile Online im Internet: 17.01.2014, 15:50 Uhr.

BMAS/BMG. (2007) Rundschreiben zur Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX/Frühförderungsverordnung (Früh V). <http://www.buendnis-gesund-aufwachsen.de/fileadmin/redaktion/dokumente/fruehfoerderung-gem.Rundschreiben.pdf> Online im Internet: 10.12.2015, 9:30 Uhr

Eckert, A. Familie und Behinderung.(2008), Hamburg, Verlag Dr. Kovac´.

Eckert, A. Familien mit Kindern mit einer Behinderung: Leben im Spannungsfeld von Herausforderung und Zufriedenheit. In: Teilhabe 1/2014, Jg. 53.

Fröhlich, A., Heinen, N., Lamers, W. (2007). Frühförderung von Kindern mit schwerer Behinderung: Texte zur Körper- und Mehrfachbehindertenpädagogik. Verlag Bundesverband f. körper- u. mehrfachbehinderte Menschen.

Gebhardt, B.; Henning, B.; Leyendecker, C. (Hrsg.). (2012) Interdisziplinäre Frühförderung. Exklusiv – kooperativ – inklusiv.

Gesetze für die Soziale Arbeit. (2012). Baden-Baden: Nomos.

Hackenberg, W. (2008). Geschwister von Menschen mit Behinderungen. Entwicklung, Risiken, Chancen. München. Reinhardt, Ernst; 1.Auflage

Haupt, U., Wieczorek, M. (2007). Brennpunkte der Körperbehindertenpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer.

Jungk, S., Treber, M., Willenbring, M.(Hrsg.).(2011). Bildung in Vielfalt, Inklusive Pädagogik der Kindheit. Freiburg: FEL Verlag Forschung der EH Freiburg.

Langner, A. (Hrsg.) Inklusion – eine enorme Kraftanstrengung für Eltern. (2012), Neu-Ulm, AG SPAK Bücher.

König, L., Weiß, H.(2015). Anerkennung und Teilhabe für entwicklungsgefährdete Kinder. Stuttgart: Kohlhammer.

Kreuzer, M., Ytterhus, B. (2013). Dabeisein ist nicht alles. München. Reinhardt, Ernst; 3. Auflage.

Leu, H.R., Fläming, K., Frankenstein, Y., Koch, S., Pack, I., Schneider, K.(2007). Bildungs- und Lerngeschichten: Bildungsprozesse in früher Kindheit beobachten, dokumentieren und unterstützen. verlag das netz. Weimar-Berlin.

Leyendecker, C. (2005). Motorische Behinderungen. Stuttgart: Kohlhammer.

Manhard, A., Scheib, K., Franke, U. (2007). Was Erzieherinnen über Sprachstörungen wissen müssen: Mit Spielen und Tipps für den Kindergarten. Reinhardt, Ernst; Auflage: 2., veränd. Aufl..

Mahony, G. (2013). The Parenting Model of Early Intervention: The Role of Parents in Early Intervention. http://www.medicalschoolberlin.de/fileadmin/layouts/msb/personen/Mahoney_Parenting_Model_Role_of_Parents.pdf. Online im Internet: 26:06.2014, 16:25 Uhr

Maelicke, B., Fretschner, R., Köhler, N., Frei, F. Innovation und Systementwicklung in der Frühförderung: Neue Fachlichkeit – Neue Finanzierung – Neue Allianzen. Springer VS

Sarimski, K.(2012). Behinderte Kinder in inklusiven Kindertagesstätten.(2012). Stuttgart: Kohlhammer.

Sarimski, K. (1996). Bedürfnisse von Eltern mit behinderten Kindern. In: Frühförderung interdisziplinär. 15. Jg. 97 – 101.

Sarimski, K., Hintermair M. und Lang, M. (2013). Familienorientierte Frühförderung von Kindern mit Behinderung. München: Reinhardt.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Hrsg.) Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege. (2014), verlag das netz. Weimar –Berlin.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz und Berliner Krankenkassenverbände (2005). Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin. http://www.berlin.de/imperia/md/content/sensoziales/berlinersozialrecht/rv_spz.pdf?start&ts=1291296741&file=rv_spz.pdf. Online im Internet: 10.01.2014, 23:42 Uhr

Schirmer, B. (2015). Herausforderndes Verhalten in der KiTa: Zappelphilipp, Trotzkopf & Co. Vandenhoeck & Ruprecht; Auflage: 2.

Schlack, H.-G. (2011). Interventionsweisen in der Frühförderung und ihre Wirksamkeit. WIFF. Bosch Stiftung. http://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/website/FT_schlackI_2011.pdf. Online im Internet: 18.01. 2014, 21:50 Uhr.

Schlack, H. G. (2004). Die neuen Kinderkrankheiten. Einflüsse der Lebenswelten auf Gesundheit und Entwicklung. In: Frühe Kindheit 6/04. Die neuen Kinderkrankheiten-Gesundheitsrisiken der jungen Generation. liga-kind.de/fruehe/604_schlack.php. Online im Internet: 29.06.14, 22:10 Uhr

Sozialgesetzbücher I, V, VIII, IX, X, XI, XII. Online im Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/> . Online im Internet: 19.01.2014, 22:45 Uhr

TÄKS e.V. (Hrsg.). In der Vielfalt liegt ein Zauber. (2009). Westkreuz-Verlag GmbH Berlin-Bonn.

Thätner, K., Vogel, D.(2012). Frühförderung und die Vereinbarung von Familie und Berufstätigkeit. Frühförderung interdisziplinär, 31. Jg., S. 71 – 79.

Thimm, W., Wachtel, G. Familien mit behinderten Kindern. (2002). Weinheim und München, Juventa.

UN- Behindertenrechtskonvention (2008).

<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>. Online im Internet: 20.06.2014, 16:50 Uhr

Weiß, H. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.). (2013). Interdisziplinäre Frühförderung und Frühe Hilfen – Wege zu einer intensiveren Kooperation und Vernetzung. Köln: Eigenverlag.

Weiß, H., Neuhäuser, G., Sohns, A.(2004). Soziale Arbeit in der Frühförderung und Sozialpädiatrie. München: Reinhardt.

Wilken, U., Jeltsch-Schudel, B. (Hrsg.). Eltern behinderter Kinder. Stuttgart: Kohlhammer.

Wilken, E. (2014). Sprachförderung bei Kindern mit Down-Syndrom. Mit ausführlicher Darstellung des GuK-Systems. Stuttgart: Kohlhammer; 12. Auflage, überarb. und erw. Aufl. (11. September 2014)

Zimmer, R. (2012). Handbuch der Sinneswahrnehmung: Grundlagen einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung. Verlag Herder.